**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV

**Herausgeber:** Schweizerischer Juristenverein

**Band:** 119 (2000)

**Heft:** 1

**Artikel:** Funktion und Grenzen der Rechnungslegung als Instrument der wirtschaftlichen Steuerung

**Autor:** Behr, Giorgio

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-896131

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 14.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Funktion und Grenzen der Rechnungslegung als Instrument der wirtschaftlichen Steuerung

Giorgio Behr*

* Professor an der Universität St. Gallen, Rechtsanwalt und dipl. Wirtschaftsprüfer. Präsident der Fachkommission Empfehlungen zur Rechnungslegung FER und der Expertengruppe Berichterstattung der Schweizer Börse.

*Inhaltsverzeichnis*


| | | |
|---|---|---|
| I. | Rechnungslegung gestern und heute | 5 |
| II. | Rechnungslegung im Spannungsfeld von Gesellschafts- und Steuerrecht | 9 |
| III. | Rechnungslegung im Alltag von Anwalt und Berater | 11 |
| IV. | Stakeholders – die Adressaten der Rechnungslegung sowie die am Prozess der Rechnungslegung beteiligten Interessengruppen | 13 |
| V. | Parameter der Entscheidungsfindung – Gewinn, Cash, Risk Assessment, «Erwartungswerte» | 16 |
| VI. | Paradigmenwechsel | 20 |
| VII. | Stille Reserven und latente Verpflichtungen | 22 |
| VIII. | Missbrauch von modernen Regeln der Rechnungslegung | 27 |
| IX. | Schwerpunkte und Trends in der modernen Rechnungslegung | 30 |
| X. | Herausforderungen für Gesetzgebung und Praxis in der Schweiz | 32 |
| XI. | Fazit | 38 |

# I. Rechnungslegung gestern und heute

An den Universitäten im deutschsprachigen Raum werden nach wie vor Vorlesungen und Seminare im *finanziellen Rechnungswesen* angeboten. Aufgrund dieser Bezeichnung wird damit eine Ausbildung im Bereich Buchhaltung sowie für das Erstellen von Jahresabschlüssen assoziiert. Quasi als Gegenstück umfasst das Studienangebot das *betriebliche Rechnungswesen.* Im finanziellen Rechnungswesen werden zumeist Kenntnisse bezogen auf die nationale Regelung vermittelt, vielerorts auch unter der Bezeichnung «Bilanzrecht». Fragt man Praktiker aus verschiedenen Sparten, worum es im finanziellen Rechnungswesen gehe, dann fallen meist Stichworte wie: Gläubigerschutz, Vorsichtsprinzip und Feststellung des Ausschüttungssubstrates (Dividendenbemessung) oder einer allfälligen Überschuldung. Und selbstverständlich denkt man an die Problematik der Bewertung sowie an Auswirkungen auf die Steuerbemessung.

In den letzten Jahren haben sich – je nach Land bzw. Wirtschaftsregion zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt – die Akzente sehr ausgeprägt verschoben. Buchhaltungskenntnisse (und im englischen Sprachgebrauch steht hiefür die Bezeichnung *bookkeeping* und nicht etwa *accounting*) werden als «Werkzeug» vorausgesetzt. Im Vordergrund steht das *(financial) accounting and reporting* – die *Rechnungslegung*. Diese (finanzielle) *Berichterstattung* der Unternehmen (oder neutral: der Organisationen – also auch von nicht gewinnstrebigen Stiftungen bzw. Vereinen, von Betrieben der Leistungswirtschaft der öffentlichen Hand wie Bahnen oder Versorgungswerke) richtet sich zudem in vielen Ländern nicht (mehr) primär nach Gesetzen sondern nach Regeln oder *standards*, die von Fachgremien erlassen werden (sog. Accounting Standards Boards oder in der Schweiz durch die Fachkommission Empfehlungen zur Rechnungslegung *FER*). Diese «Standardsetter» waren früher ausschliesslich oder primär durch den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer (Revisoren) beeinflusst. Heute versucht man, die verschiedenen Interessengruppen (Stakeholders) wie Unternehmen, Finanzanalysten oder Mitarbeiter und auch die Wissenschaft bei der Zusammensetzung dieser Gremien zu berücksichtigen. Die schweizerische Fachkommission FER tut dies ganz ausgeprägt. Ihr gehören beispielsweise Vertreter des Anwaltsstandes, der Finanzpresse bzw. bestimmter Branchen wie Banken, Versicherungen sowie Industrie an. Die Zeit der Regulierung der Rechnungslegung primär oder gar ausschliesslich durch Gesetze und Verordnungen ist vorbei. Waren die Väter der EG-Richtlinien Ende der 70er und anfangs der 80er Jahre fast ausschliesslich Juristen, so haben heute beispielsweise im International Accountings Standards Committee *IASC* oder im Accounting Standards Board *ASB* in England die Wirtschaftsprüfer bzw. Fachleute der Rechnungslegung die Führung übernommen.

In der Schweiz folgt die Rechnungslegung in erster Linie den Vorschriften im Obligationenrecht, wobei sowohl die allgemeinen Vorschriften zur «kaufmännischen Buchführung» (OR 957–964) als auch die entsprechenden – im Jahre 1992 revidierten – Normen des Aktienrechtes, vor allem die Bestimmungen zum Geschäftsbericht in OR 662 ff., nicht sehr ergiebig sind. Im Wissen um die dadurch entstehenden Freiräume verlangt das Aktienrecht für die (erst 1993 als Pflicht vorgegebene) Konzernrechnungslegung wenigstens die Offenlegung der Konsolidierungs- und Bewertungsregeln im Anhang (OR 663 g Abs. 2). In diese «Lücke» stiessen die Fachempfehlungen FER (die FER hat ihre Arbeit 1984 aufgenommen), die in den ersten Jahren vor allem Empfehlungen für die Konzernrechnungslegung, z. B. für deren Gliederung oder den Inhalt des Anhanges der Konzernrechnung vorlegte. Während jener Jahre musste die FER allerdings gegen viele Widerstände antreten. Anfänglich wurde das Schreckgespenst einer «Amerikanisierung» der doch so soliden und vorsichtigen Rechnungslegung in der Schweiz an die Wand gemalt. Dann ging die FER den (teilweise gleichen) Interessenvertretern plötzlich zu wenig weit. Abweichungen zwischen der FER und den entsprechenden Vorschriften der EU wurden moniert, später (vermeintliche) Widersprüche zwischen den FER und den International Accounting Standards IAS kritisiert. Vor allem die grossen Unternehmen in der Schweiz hatten mangels brauchbarer Regeln im eigenen Lande seit Mitte der 80er Jahre ihre Rechnungslegung nach den Normen der EU ausgerichtet, mithin der 4. EG-Richtlinie über den Einzelabschluss (d. h. die Jahresrechnung einer Kapitalgesellschaft ohne direkten Einbezug der Zahlen ihrer Tochtergesellschaften) und der 7. Richtlinie über den Konzernabschluss. (Diese regelt allerdings in erster Linie die Fragen der Konsolidierungspflicht bzw. der Befreiung davon sowie einige wenige Fragen technischer Art betreffend Erstellung der Konzernrechnung. Wichtige Aspekte wie die Bewertung, die Offenlegung von zusätzlichen Informationen oder die Gliederung der Konzernrechnung richten sich dagegen nach der 4. EG-Richtlinie). Allmählich zeigte sich, dass auch die EG-Richtlinien – wenigstens in ihrer kontinentalen Ausprägung – keinen grossen Fortschritt mit Blick auf eine «brauchbare» Darstellung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens brachten. Die Informationen über die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage blieben (wenn auch weniger stark als nach dem in der Schweiz geltenden Recht möglich) verzerrt durch steuerrechtliche Überlegungen und ein oft unverhältnismässig starkes Vorsichtsdenken.

In den USA sowie in Grossbritannien (und den von den dortigen Entwicklungen beeinflussten weiteren Ländern wie Australien oder den Niederlanden) wurde von Beginn weg eine andere Zielsetzung mit der Rechnungslegung verfolgt als in den meisten kontinentaleuropäischen Ländern (oder auch in Japan). Im Vordergrund steht die *fair presentation* (früher sprach man von

einer «*true and fair view*») – eine für die Adressaten (*users of financial statements*) und vor allem für deren Entscheidungsfindung (*decision making*) nützliche Information über die wirtschaftliche Lage. Dabei spielt die *Vergleichbarkeit* (*comparability*) eine zentrale Rolle. Selbstverständlich geht es einerseits um die Vergleichbarkeit der Rechnungslegung ein und desselben Unternehmens über mehrere Perioden hinweg. Diese wird durch die *Stetigkeit* (*consistency*) in der Bewertung und Darstellung sichergestellt (Stetigkeit ist denn auch ein wichtiger Grundsatz der Rechnungslegung). Darüber hinaus will man auch die Vergleichbarkeit der Informationen mehrerer Unternehmen, unabhängig z. B. von ihrer Branchenzugehörigkeit, erreichen. Zu diesem Zwecke schränken die Standards in den USA (Generally Accepted Accounting Principles, *US GAAP*) und seit einigen Jahren die IAS die Wahlfreiheit der Unternehmen zwischen verschiedenen, zuweilen durchaus gleichwertigen Methoden ein (Elimination der Wahlrechte, wie sie z. B. in den EG-Richtlinien im Übermass verankert sind). Die Beurteilung der verschiedenen Möglichkeiten der Rechnungslegung erfolgt dabei in erster Linie aus der Sicht der Kapitalgeber, der sog. *Investoren*. Zwar spielen nicht nur die Eigenkapitalgeber, also die Aktionäre (oder Shareholder) eine Rolle, sondern auch die Fremdkapitalgeber (Kreditgeber). Letztere sind nicht einfach mit den Gläubigern gleichzusetzen; vielmehr geht es primär um Finanzschulden, also um die Bedürfnisse der Inhaber von Anleihenstiteln bzw. generell der Banken.

Seit Beginn der 90er Jahre mussten die grossen Schweizer Konzerne, um ihren (vor allem aufgrund von Akquisitionen) steigenden Kapitalbedarf decken zu können, vermehrt Investoren aus dem angelsächsischen Raum und Nordamerika ansprechen. Dabei zeigte sich, dass eine an den Gewohnheiten dieser potentiellen Investoren orientierte Rechnungslegung unabdingbar war. Weil man sich nicht den – damals im Vergleich zu anderen Regeln sehr strengen – US GAAP und schon gar nicht der Aufsicht der Securities Exchange Commission *SEC* (der amerikanischen Börsenaufsichtsbehörde) unterordnen wollte, suchte man nach Alternativen. Das IASC (eine privatrechtliche Organisation, die – in abnehmendem Masse – vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer bzw. der International Federation of Accountants *IFAC* – dem internationalen Zusammenschluss der nationalen Verbände – dominiert ist) hatte zu Beginn der 90er Jahre mit der International Organisation of Securities Commissions *IOSCO* (dem internationalen Zusammenschluss der nationalen Börsenaufsichtsbehörden der wichtigsten Kapitalmärkte) als Zielsetzung vereinbart, so bald als möglich eine Unternehmensberichterstattung auf der Basis der IAS weltweit zu akzeptieren. Der Gedanke hinter diesen Bestrebungen ist klar: Die grossen Konzerne müssen für die Abschlüsse ihrer Tochtergesellschaften in den einzelnen Ländern zwar nach wie vor recht unterschiedliche Regeln befolgen. Für die «Gesamtschau» in Form der *Konzernrechnung* kön-

nen dagegen die Erfordernisse im Sitzland sowie an den wichtigsten Börsenplätzen mit einer einheitlichen Berichterstattung, folglich ohne grosse Anpassungen (sog. *reconciliation*) an die lokalen Normen der betreffenden Börse und damit auch mit geringeren Kosten erfüllt werden. Anfänglich ging die Rechnung der Unternehmen durchaus auf: Zwar verlangen die USA nach wie vor eine Anpassung (vereinfacht ausgedrückt geht es «nur» um eine Anpassung von Gewinn- und Eigenkapitalausweis sowie eine Ergänzung der Informationen im Anhang – faktisch bedingt dies aber eine weitgehende Anpassung der gesamten Rechnungslegung) oder eine vollständige Übernahme der US GAAP (nach Ares Serono und ABB arbeiten nun mehrere Schweizer Konzerne wie Novartis und CS Group an der Umstellung ihrer Rechnungslegung auf US GAAP). Die anderen wichtigen Börsenplätze, allen voran London, Frankfurt und Paris, ebenso wie Tokio akzeptieren dagegen die IAS Konzernrechnungen der Schweizer Multis. Mit Blick auf das ehrgeizige Ziel von IASC und IOSCO wurden in den letzten Jahren die sog. *core standards* (also die Regeln zu jenen Fragen der Rechnungslegung, welche die beteiligten Länder, darunter die Schweiz, als essentiell einstufen) verschärft. Neue und strenge IAS beispielsweise im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten (also einschliesslich der Finanzderivate) und die Elimination von vielen Wahlrechten führten dazu, dass unter den vielen *Mid Caps* (also Unternehmen, deren Börsenkapitalisierung wenige Milliarden oder sogar nur einige hundert Millionen CHF ausmacht) bereits mehr oder weniger stark über die Vorteile einer Rechnungslegung nach IAS nachgedacht wird.

Mit der Reorganisation der diversen Börsenplätze und der Schaffung der *Schweizer Börse SWX* wurde auch ein neues *Kotierungsreglement* erlassen. Die Qualität der Berichterstattung der Emittenten ist für die zunehmend international aktiven Investoren eine wichtige Voraussetzung für ihre Anlagepolitik. Die Schweizer Börse verlangt daher in ihrem Kotierungsreglement (dieses regelt die Voraussetzungen für die Zulassung von Effekten zum Handel sowie die Publizitätspflichten für die Aufrechterhaltung der Kotierung) in Art. 66 eine Rechnungslegung im Sinne der *true and fair view* (ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der wirtschaftlichen Lage). Die Emittenten können diese Zielsetzung durch Anwendung der Schweizerischen Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER oder der IAS umsetzen (es werden im Einzelfalle auch andere Regelwerke als Basis zugelassen, insbesondere die US GAAP oder z. B. bei Konzernen mit Sitz in der EU das entsprechende nationale Konzept).

Diese Entwicklung legt folgendes Fazit nahe:

- Die Rechnungslegung und deren Entwicklung werden heute zunehmend durch die *Orientierung an den Informationsbedürfnissen von Investoren* für ihre Entscheidungsfindung geprägt.
- Damit tritt die *wirtschaftliche Betrachtungsweise* in den Vordergrund.

- Traditionelle, stark juristisch geprägte Überlegungen im Zusammenhang mit der Rechnungslegung treten in den Hintergrund.
- Die *Rechnungslegung* der grossen internationalen Konzerne *gleicht sich immer mehr an*, wobei die *Stossrichtung* auch der neuen IAS *vielfach durch die US GAAP beeinflusst* wird.

## II. Rechnungslegung im Spannungsfeld von Gesellschafts- und Steuerrecht

Selbstverständlich setzt der Abschluss der einzelnen Unternehmung – im Konzern (aus der Sicht der Investoren) ist dies der Einzelabschluss der Konzernmutter oder der (obersten) Holdinggesellschaft – weiterhin den *Rahmen für die Ausschüttung von Gewinnen*. Allerdings gibt es vermehrt Unternehmen, die aus steuerlichen Gründen andere Formen, z. B. die Kapitalherabsetzung, wählen, um ihren Investoren periodisch (quartalsweise v. a. in den USA, in den meisten anderen Regionen der Welt dagegen jährlich) einen «Ertrag» zufliessen zu lassen. Und zudem reinvestieren (und thesaurieren somit) viele Beteiligungsgesellschaften ihre Gewinne. Sie reichen damit über den Börsenkurs (der sog. «innere Wert» entspricht bei Anlagen in andere Publikumsfirmen der Summe aller Börsenwerte zuzüglich bzw. abzüglich einer Prämie und ist täglich ermittelbar) die Wertsteigerung dem Aktionär zur jederzeitigen Realisierung (durch den Verkauf dieser Titel an der Börse) weiter.

Die Rechnungslegung bildet weiterhin, in Form des Einzelabschlusses oder (zumindest im Ausland) vermehrt auch als Konzernrechnung, die Grundlage für die Steuerbemessung. Allerdings ist die *«Verknüpfung» von Rechnungslegung und Steuerrecht* weltweit recht unterschiedlich. In den angloamerikanisch geprägten Nationen besteht zwar keine völlige Trennung. Aber aus der finanziellen Rechnungslegung entstehen dem Steuersubjekt keine Nachteile, wenn dort beispielsweise nur die betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen erfasst werden, die darüber hinausgehenden (z. B. zur Förderung von Investitionen zugelassenen) «Sofortabschreibungen» dagegen nicht. In Deutschland (und auch der Schweiz) dagegen ist die (gesellschaftsrechtliche) Rechnungslegung massgebend für die Steuerbemessung (sog. *Massgeblichkeitsprinzip*). Vor allem aber müssen Aufwendungen, die im Steuerrecht in einem über das betriebswirtschaftlich notwendige Mass hinaus vorgesehen sind, vorweg in der (gesellschaftsrechtlichen) finanziellen Rechnungslegung erfasst werden, damit sie gegenüber den Steuerbehörden geltend gemacht werden können. Dieses sog. *umgekehrte Massgeblichkeitsprinzip* ist es, welches zu einer *Verzerrung der Aussagen in der* (gesellschaftsrechtlichen) *Rechnungslegung* der Unternehmen führt. Zu denken ist an die

von vielen Kantonen zugelassene Einmalabschreibung von z. B. 80 % des Anschaffungswertes im Anschaffungsjahr oder an die pauschale Wertberichtigung auf dem Warenlager (oder den noch nicht fakturierten Dienstleistungen einer Anwalts- bzw. Beraterkanzlei – denn dies sind die «Vorräte» der Dienstleistungsunternehmen), das sog. Warendrittel.

In der Schweiz (und in der Folge auch in anderen Ländern) machte man aus dem Umstand, dass es keine konsolidierte Steuerbemessung gibt, eine Tugend und konzentrierte sich für die Verbesserung der Rechnungslegung fortan auf die Konzernrechnung. Der Ausweis beispielsweise von noch nicht realisierten Gewinnen auf Wertschriften (wenn der Börsenkurs über dem Einstandskurs liegt) in der Konzernrechnung ist für die wirtschaftlich orientierte Rechnungslegung zuhanden der Investoren richtig, für die Steuerbemessung aber gleichwohl nicht schädlich (d. h. es werden keine Gewinne besteuert, die noch nicht realisiert sind). Der Fiskus geht in der Schweiz nämlich vom Einzelabschluss einer Gesellschaft aus und nicht von einer allfälligen Konzernrechnung. Da an der Schweizer Börse Emittenten kotiert sind, die wie beispielsweise viele Kraftwerkgesellschaften (meist mit Anleihensemissionen) Einzelunternehmen sind (also keine Tochtergesellschaften haben), musste das Kotierungsreglement eine Lösung finden, damit auch diese Unternehmen mit ihrer Rechnungslegung eine *fair presentation* der wirtschaftlichen Lage vermitteln. Entsprechend wurden sie (Art. 69 Kotierungsreglement) verpflichtet, die Regeln der Konzernrechnungslegung sinngemäss anzuwenden. Daher präsentieren solche Unternehmen zusätzlich zum gesellschaftsrechtlich (und damit auch für die Steuerbemessung) relevanten Abschluss einen betriebswirtschaftlichen Einzelabschluss gemäss FER.

Im Verhältnis zwischen Rechnungslegung und Gesellschafts- und Steuerrecht kann man mithin folgende Entwicklung feststellen:

- Einige *traditionelle Funktionen treten in den Hintergrund* oder können im Konzernverhältnis über den Einzelabschluss der Konzernobergesellschaft wahrgenommen werden. Dies gilt beispielsweise für die Gewinnfeststellung mit Blick auf das Ausschüttungspotential. Dieser Abschluss wird dann allerdings auf die Mindestvorschriften ausgerichtet. Die Fachempfehlung FER 2 beispielsweise erlaubt ausdrücklich eine *verkürzte Jahresrechnung der Konzernmutter*, wenn gleichzeitig ein Konzernabschluss gemäss FER erstellt wird.
- Der *Einzelabschluss* ist in der Schweiz (oder beispielsweise auch in Deutschland) *massgeblich für die Steuerbemessung* (Massgeblichkeitsprinzip). Allerdings wäre auch eine *weitgehende Entkoppelung* der Grundlagen für die Besteuerung und der finanziellen Berichterstattung *denkbar*. In vielen Ländern wird dies seit Jahrzehnten praktiziert.
- Das *Schwergewicht* der Berichterstattung wird auf die *Konzernrechnung* gelegt. Für die konsolidierte Rechnungslegung gilt die wirtschaftliche Be-

trachtungsweise und eine Ausrichtung auf die Informationsbedürfnisse der Investoren.

## III. Rechnungslegung im Alltag von Anwalt und Berater

Für viele Juristen mag vordergründig die Rechnungslegung in ihrer praktischen Arbeit kaum eine Rolle spielen. Doch indirekt sind zumindest einzelne Elemente der Rechnungslegung in vielen juristischen Auseinandersetzungen von zunehmender Bedeutung. In Scheidungskonventionen oder bei Erbteilungen werden oft geschäftliche Vermögenswerte einbezogen, die es zu bewerten gilt. Die steigende Flut von Nachfolgeregelungen, Unternehmensverkäufen oder Übernahmen durch das Management ebenso wie die Auseinandersetzung mit Liquidationen von Gesellschaften bedingt auch minimale Kenntnisse der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze. Meist geht es um Bewertungsgrundsätze allgemeiner Art oder um Bewertungsmethoden für bestimmte Positionen wie Waren, Geschäftswerte oder Rückstellungen.

In der Vergangenheit dominierten in der Rechnungslegung Begriffe wie:

- *Historische Kosten* (Anschaffungs- oder Herstellungskosten),
- *Realisationsprinzip* (Gewinne dürfen erst dann als Ertrag erfasst werden, wenn sie bereits realisiert worden sind),
- *Niederstwertprinzip* (Ist der Marktwert von Vermögenswerten – beispielsweise Vorräten – nach Abzug der für den Vertrieb noch anfallenden Kosten niedriger als deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten, so gilt dieser tiefere Wert. Deutlich wird diese Relation durch die englische Bezeichnung *lower of cost or market*,
- *Imparitätsprinzip* (Anders als bei Gewinnen ist bei Verlusten zu verfahren; diese müssen nämlich bereits berücksichtigt werden, wenn sie erkennbar und nicht erst wenn sie tatsächlich eingetreten, d. h. realisiert sind).

Über allem steht im traditionellen Bilanzrecht das *Vorsichtsprinzip*, als einer der Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (neben dem vorstehend erklärten Grundsatz der *Stetigkeit* sowie dem *Bruttoprinzip* – dem Verbot der Verrechnung von Aktiven und Passiven bzw. Aufwendungen sowie Erträgen – und dem Grundsatz der *Wesentlichkeit*, der für eine «Entlastung» der Rechnungslegung von Details sorgt bzw. eine Vereinfachung durch Weglassen unwesentlicher Grössen und Sachverhalte zulässt). Die im Rahmen der *Aktienrechtsrevision 1992* eingeführten Grundsätze der Rechnungslegung, die weniger schwammig und unbestimmt sind als hehre Vorsätze wie Bilanzklarheit und vor allem Bilanzwahrheit (sofern man diese nicht ganz anders interpretiert als dies in der Schweiz bisher der Fall war und daran den Gedanken der *true and fair view* bzw. der *fair presentation* knüpft, was aber

aufgrund der Relativierung der Stetigkeit der Bewertung und der «Bilanzwahrheit» durch die Bestimmungen u. a. in OR 669 wohl ins Leere stösst), haben einige der früher vorherrschenden Missstände eliminiert. So verlangt das vorstehend angeführte Bruttoprinzip (Verrechnungsverbot gemäss OR 662a Abs. 2 Ziffer 6) beispielsweise den getrennten Ausweis von ausserordentlichen Erträgen und ausserordentlichen Aufwendungen. An dieser Stelle sei die Frage vernachlässigt, was überhaupt ausserordentliche Erfolgspositionen im Sinne von OR 663 Abs. 1 sind (zusätzlich werden dort noch betriebsfremde und betriebliche Aufwendungen und Erträge genannt). Immerhin lässt sich feststellen, dass in der Praxis «ausserordentliche» Aufwendungen (im Zusammenhang mit Ereignissen in früheren Perioden, mit nicht geplanten Restrukturierungen, äusseren Einflüssen wie dem «Wetter» u. a. m.) recht regelmässig anfallen. Daher interpretiert das IASC den Begriff «*extraordinary*» sehr restriktiv. Man darf gemäss den IAS darunter nur noch Auswirkungen beispielsweise eines grossen Erdbebens (zitiert wird in der Literatur dazu meist das Erdbeben von Kobe) verstehen. Die ausserordentlichen Erträge – gemäss Praxis in der Schweiz meist Erträge aus der Veräusserung von nicht (mehr) betrieblich genutzten Aktiven (Grundstücke, Wertschriften, Beteiligungen an anderen Unternehmen) – dagegen fallen in der Regel (Ausnahmen sind sog. *windfall profits* wie die Aufwertung eigener Rohstoffvorräte durch die Entwicklung am Weltmarkt) nur aufgrund einer bewussten Handlung des Managements an. Konnten vor der Aktienrechtsrevision schlechte Betriebsergebnisse mit Hilfe der (nun im Anhang offen auszuweisenden) Auflösung von stillen Reserven mit entsprechender Verrechnung von ausserordentlichen Aufwendungen und ausserordentlichen Erträgen jahrelang verschleiert werden, so ist nun wenigstens diese Praxis auch in der Schweiz verunmöglicht.

Die *moderne Rechnungslegung* bricht nicht grundsätzlich mit diesen Regeln. Allerdings werden gewisse Überlegungen relativiert. In der gegenwärtigen Diskussion um Verbesserungsmöglichkeiten bei der Rechnungslegung stehen die erwähnten Stichworte, d. h. die historischen Kosten, das Realisationsprinzip, das Imparitätsprinzip und das Vorsichtsprinzip im Vordergrund. Um diese Entwicklung zu verstehen, muss man einerseits auf den *Entscheidungsprozess der Investoren* und andererseits auf *das Zusammenspiel der Kräfte oder «Produktionsfaktoren»* in Unternehmen abstellen.

# IV. Stakeholders – die Adressaten der Rechnungslegung sowie die am Prozess der Rechnungslegung beteiligten Interessengruppen

Die traditionellen Produktionsfaktoren Boden, Arbeit und Kapital spielen auch für die Ausgangslage bei der Interessenabwägung im Zusammenhang mit der Rechnungslegung eine Rolle. Die sog. *Agency-Theorie* betrachtet einerseits den Faktor Arbeit in Form der Leistung bzw. des *Leistungspotentials des Managements* und andererseits das *Kapital*, das in Form von Eigen- oder Fremdkapital dem Management für die Unternehmenstätigkeit zur Verfügung gestellt wird. Da im Laufe der Zeit und jedenfalls bei grösseren Unternehmen Management und Kapitalgeber nicht (mehr) identisch sind, ergeben sich unterschiedliche Interessen. Das Management will seine Leistung (und die Wahrnehmung der gebotenen Sorgfalt) durch eine geeignete Form der Rechnungslegung präsentieren. Die Kapitalgeber nutzen die Rechnungslegung als Instrument für die Kontrolle des Managements bzw. zur eigenen Information. Wie jeder Berichterstattungs- und Kontrollprozess wird auch die Rechnungslegung transparenter, wenn hiefür Regeln bestehen, an die sich alle Beteiligten halten (müssen). Die Bestätigung der Einhaltung dieser Regeln wurde den Revisoren (im heutigen Sprachgebrauch: den Wirtschaftsprüfern) übertragen. Diese haben aus Gründen der Verantwortung ihrerseits ein Interesse an der Schaffung eines «guten» Regelwerkes. Mit Hilfe dieser Agency-Theorie erkennt man, weshalb sich in einigen Ländern sehr frühzeitig, in anderen aber erst in den letzten Jahren eine betriebswirtschaftlich orientierte Rechnungslegung entwickeln konnte: In England oder in den USA gibt es seit langem eine Vielzahl von Publikumsfirmen und damit einen gut entwickelten «Eigentumsmarkt» (Kapitalmarkt) für Unternehmen. In Deutschland dagegen sind (teilweise auch durch steuerliche Besonderheiten zementiert) vor allem Banken, Versicherungen oder gar das öffentliche Gemeinwesen die wichtigsten «Aktionäre»; erst heute scheint sich diese Situation zu ändern. Grossaktionäre können über die Einsitznahme in den Aufsichtsrat bzw. wenn sie zugleich Kreditgeber sind auch auf anderem Wege die notwendigen (intern oft – aber nicht immer – vorhandenen) Informationen beschaffen. Und die rechtlichen Möglichkeiten für Unternehmenszusammenschlüsse sind weitere Faktoren, welche die Entwicklung der Rechnungslegung beeinflussen. So ist die Legalfusion nach kontinentaleuropäischem Recht im angloamerikanischen Wirtschaftsraum kaum von Bedeutung. Zusammenschlüsse durch Aktientausch (*pooling of interest*) und Kombinationen von Barabfindungen mit Wandlung in Anleihen und Aktien sowie eine Vielzahl von «normalen» Akquisitionen sind dort seit Jahren bekannte Fragestellungen für die Fachleute der Rechnungslegung.

Die Internationalisierung unserer Wirtschaft hat aufgrund der Grösse des nordamerikanischen Kapitalmarktes und der grossen Bedeutung der Londoner Börse dazu geführt, dass auch Schweizer Unternehmen sich vermehrt nach den Charakteristiken jener Märkte ausrichten. Einerseits tun sie dies, weil grosse Kapitalbedürfnisse ohne Investoren aus Nordamerika kaum mehr befriedigt werden können. Dies gilt für grosse Unternehmen der Telekommunikation ebenso wie für viele andere Branchen. Und andererseits finden sich die wichtigsten Konkurrenten der europäischen Multis vor allem in Nordamerika; wegen der dortigen Möglichkeiten – zum Beispiel dem Zusammenschluss mit anderen dort kotierten Firmen ohne den Einsatz von flüssigen Mitteln (bzw. ohne den Aufbau von Schulden) durch Aktientausch – sind Unternehmen ohne Kotierung in New York unter Umständen gegenüber ihren direkten Konkurrenten benachteiligt. Die Möglichkeiten der Rechnungslegung hatten also einen signifikanten Einfluss auf das «Akquisitionsverhalten» der Unternehmen.

Diese Aussage wird u. a. gestützt durch einen Vergleich zwischen den Unternehmenskäufen englischer Publikumsfirmen, die in den 80er und bis Mitte der 90er sehr «aggressiv» waren, und dem Verhalten amerikanischer Konzerne im Zusammenhang mit Firmenübernahmen: Bei einem Unternehmenskauf entsteht regelmässig eine Differenz zwischen dem Erwerbspreis und dem (bei Erwerb von weniger als 100% anteiligen) Eigenkapital der übernommenen Firma. Selbst wenn allfällige Bewertungsreserven aufgelöst werden (wenn z. B. Markenrechte der neuen Tochtergesellschaft aktiviert oder durch die Inflation am Immobilienmarkt gestiegene Werte für Grundstücke berücksichtigt werden), verbleibt ein «Aufpreis» oder *Goodwill*. Denn ein Investor orientiert sich in der Regel nicht an der vorhandenen «Substanz», den Nettoaktiven bzw. dem Eigenkapital (also der Differenz zwischen den Vermögenswerten bzw. Aktiven einerseits und den Verbindlichkeiten andererseits), sondern am *Ertragspotential*, am künftigen Geldzufluss (*Cashflow*) oder ähnlichen Grössen. Er ist bereit einen Aufpreis oder mit anderen Worten einen Goodwill zu zahlen, weil er in Zukunft für den nun erweiterten Konzern auch höhere Gewinne erwartet. In einer am Vorsichtsprinzip orientierten und teilweise juristisch beeinflussten Betrachtungsweise haben viele Länder die *sofortige Verrechnung* des – nicht «fassbaren» – Goodwills mit dem Eigenkapital verlangt oder zugelassen. Damit reduzierte sich das konsolidierte Eigenkapital; der künftige (und meist eben höhere) Gewinn dagegen wurde dadurch ungeschmälert als eigene Leistung des Konzerns ausgewiesen. Im Gegensatz dazu musste in den USA (und die IAS sowie die FER in Fachempfehlung 9 haben diese Betrachtungsweise Mitte der 90er Jahre übernommen) der Goodwill aktiviert und über die Nutzungsdauer (die sich natürlich nur schwerlich «ermitteln» lässt), längstens aber über 40 (neu über 20) Jahre abgeschrieben werden. Damit bleibt das konsolidierte Eigenkapital vorerst in gleicher Höhe bestehen. Allerdings wird

der Gewinn in den Folgejahren durch die Abschreibung des Goodwills u. U. massiv reduziert. Vergleicht man nun die *Eigenkapitalrendite* eines Unternehmens, das «vorsichtig» handelt und den Goodwill direkt mit dem Eigenkapital verrechnet, mit jener eines Unternehmens, das – bei absolut gleicher Ausgangslage – auf einem höheren Eigenkapital künftig einen tieferen Gewinn erzielt, erkennt man rasch, dass unter dem «Deckmantel» der Vorsicht eine hohe Rendite vorgegeben wird, die man eigentlich «erkauft» und nicht erarbeitet hat. Weil die englischen Firmen den Goodwill solchermassen verrechnen konnten ohne ihre Zukunft mit tieferen Eigenkapitalrenditen zu belasten, waren sie vermutlich (wissenschaftlich lässt sich dies nur registrieren und umschreiben, nicht aber nachweisen) eher bereit, Risiken mit Akquisitionen einzugehen als ihre amerikanischen Konkurrenten.

Die wirtschaftliche Betrachtungsweise – dies zeigt auch das Beispiel der Goodwillbilanzierung – rückt also immer mehr in den Vordergrund. Aufgrund der Verhältnisse am Kapitalmarkt und der steuerrechtlichen Ausgangslage (z. B. relativ geringe Abschreibungsmöglichkeiten) entwickelten sich in den letzten Jahrzehnten auch besondere *Finanzierungsformen* wie das *Leasing* oder das *Factoring* (als besondere Form der «Bewirtschaftung» von Forderungen). Da aufgrund der Rechnungslegung Kennzahlen wie der Eigen- oder der Fremdkapitalanteil ermittelt werden können, spielt die Erfassung solcher Transaktionen eine wichtige Rolle. In Australien beispielsweise gab es vor einigen Jahren eine Werbekampagne von Leasingfirmen, welche Leasingformen anpriesen, die in der Bilanz nicht erfasst werden müssen! In der modernen Rechnungslegung aber muss ein geleastes Gut in der Bilanz aktiviert und der Barwert der künftigen Leasingraten passiviert werden, sofern die Leasingtransaktion als eine Art Surrogat für den direkten Erwerb durch Barkauf qualifiziert wird. Dies mag zwar aus juristischer Sicht nicht auf der Hand liegen. Aber bei näherer Betrachtung erkennt man, dass sämtliche künftigen Leasingraten unkündbare Verpflichtungen sind und die Gegenleistung für diese Zahlungen die Nutzungsmöglichkeit des Vermögenswertes oder Aktivums ist. Und diese Aspekte sind auch rechtlich relevant, im Normalfall jedenfalls viel mehr als die Frage nach dem Eigentum, die sich erst im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug oder gar einer Liquidation des Unternehmens stellt. Die heutige Rechnungslegung baut auf der *Grundlage der Unternehmensfortführung* auf (*going concern*). Sind die Voraussetzungen dafür, z. B. die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens, nicht mehr gegeben, so gelten für die Bilanzierung und Bewertung ganz andere Grundsätze. Weil zudem Leasingaktiven und Leasingverbindlichkeiten separat auszuweisen sind, besteht jederzeit Klarheit über den Umfang der durch die Kapitalgeber – im Krisenfall – zu beachtenden Risiken aus Leasinggeschäften.

Alle diese Beispiele bestätigen das Fazit, welches aufgrund der Entwicklung der Rechnungslegung über die letzten Jahrzehnte gezogen wurde.

- Neben die Ausrichtung der Rechnungslegung primär auf die Informationsbedürfnisse der Investoren und auf die wirtschaftliche Betrachtungsweise tritt noch eine *wirtschaftspolitische Komponente*: Die Rechnungslegung kann beispielsweise *Fusionen und Akquisitionen begünstigen* oder den *Einsatz bestimmter Finanzierungsformen* mehr oder weniger *fördern*.
- Vielleicht etwas überraschend ist die Erkenntnis, dass eine *juristische Betrachtungsweise oft nur vordergründig*, z. B. bei einer einseitigen Ausrichtung auf den Eigentumsaspekt, *gegen* die *Lösungskonzepte der modernen Rechnungslegung* spricht (hier sei auch an die Prämisse der Unternehmensfortführung für die Anwendung dieser Grundsätze erinnert).

## V. Parameter der Entscheidungsfindung – Gewinn, Cash, Risk Assessment, «Erwartungswerte»

Wird die Ausrichtung der Rechnungslegung auf die Investoren (Fremd- und Eigenkapitalgeber) akzeptiert, stellt sich die Frage, welche Informationen ihnen für die Entscheidungsfindung zur Verfügung stehen müssen. Die Antwort darauf ist schwierig und komplex. Vor allem aber verschieben sich die Schwerpunkte laufend und es treten auch immer wieder neue Aspekte auf. Sicher will jeder Investor für sich über einen bestimmten Zeitraum einen möglichst hohen Ertrag. (Allerdings kann er dies mit oder ohne Zufluss von Dividenden, Zinsen und anderen periodenbezogenen Erträgen tun). Dies hängt einerseits von der allgemeinen Entwicklung am Kapitalmarkt, in erster Linie vom *Zinstrend*, sowie von weiteren, durch das einzelne Unternehmen kaum direkt beeinflussbaren Faktoren ab. Andererseits spielt natürlich der *Geschäftsverlauf* der fraglichen Unternehmung eine Rolle. Doch wie soll diese unternehmensspezifische Entwicklung gemessen und mit jener von Alternativen für ein Investment verglichen werden? Sicher spielt die *Ertragskraft* (und damit die Höhe der künftigen Gewinne) eine Rolle, zumindest in der langfristigen Perspektive. Aber ein rasch expandierendes Geschäft kann unter Umständen an der *Finanzierung dieses Wachstums* zugrunde gehen. Daher spielt der *Geldfluss* eine grosse Rolle. Und ohnehin werden sich Analysten nicht nur auf die Daten der Rechnungslegung stützen. Vielmehr gehen sie mit Hilfe von Konzepten wie z. B. der 3-M-Analyse vor. Sie beurteilen Management, Markt (Branche) und *«Money»*, d. h. die finanziellen Grössen.

Die Entwicklung an den Börsen mit dem Boom von Internet oder auch Biotech-Titeln zeigt, dass in erster Linie die projizierten Erwartungen gewertet und auf die Gegenwart diskontiert werden. Etwas pointiert ausgedrückt werden aufgrund von vielen Annahmen für einen Planungshorizont von mehreren Jahren ermittelte Zahlen, beispielsweise Umsatz oder Gewinn, mit

Hilfe eines – eigentlich gar nicht so klar feststellbaren – Marktzinses auf die Gegenwart umgerechnet (Barwertermittlung oder *Diskontierung*). Schon eine geringe Veränderung des Zinssatzes hat enorme Auswirkungen auf den Endwert. Oder die Einschätzung erfolgt weitgehend unabhängig von der absehbaren Entwicklung eines bestimmten Unternehmens anhand von Vergleichszahlen aus der Branche, von «Preisen» je Abonnenten bei Telekommunikationsunternehmen oder Kabelnetzbetreibern u. a. m. Und natürlich werden nicht nur Chancen sondern auch Risiken betrachtet.

Wer sich nicht laufend mit solchen Fragen beschäftigt, mag nach diesen Ausführungen kaum mehr wissen als zuvor. Und dies durchaus zu Recht. Denn die Vielzahl von Bewertungskonzepten für Unternehmen zeigt eigentlich nur, dass

- eine *Bewertung ausgehend von historischen Kosten in vielen Fällen keine nützlichen Informationen vermittelt*. Kotierte Wertschriften, an Dritte vermietete Liegenschaften an erstklassiger Lage oder die – meistens gar nicht aktivierten – Marken können im Laufe der Zeit einer erheblichen Wertveränderung unterliegen;
- *Bilanz und Erfolgsrechnung nur* einen *kleinen Einblick* in wesentliche Vorgänge und Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit *vermitteln*. Für die künftige Entwicklung sind beispielsweise Finanzierungsbedürfnisse durch anstehende Investitionen oder die Zunahme von Warenlager sowie Debitoren aufgrund stark steigender Umsätze wichtig. Zu diesem Zweck werden heute die Geldflüsse im Rahmen der Geschäftstätigkeit (der Cashflow, für dessen Ermittlung zum Unternehmenserfolg beispielsweise Abschreibungen oder Veränderungen von Rückstellungen – weil sie ja keinen Geldfluss auslösen – hinzugerechnet werden) und der Investitionstätigkeit in einer *Geldflussrechnung* (Mittelflussrechnung, früher meist als Kapitalflussrechnung bezeichnet) dargestellt. Zusätzlich zeigt dieser Bestandteil einer Jahresrechnung auch den Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit. Dabei geht es primär um Transaktionen im Fremd- und Eigenkapital; allerdings sind die entsprechenden Vorgänge meist eine Resultante des Geldflusses aus Geschäfts- und Investitionstätigkeit;
- eine *Vielzahl von zusätzlichen Angaben* in der Berichterstattung *notwendig* ist. Weil viele Unternehmen heute Aktivitäten in mehreren Branchen besitzen, z. B. im Textilsektor und in der Automobilzulieferindustrie, kompensieren sich negative und positive Einflüsse der verschiedenen Unternehmenssegmente. Eine sinnvolle Analyse wird dadurch verunmöglicht. So sind Marktwachstum und (Gewinn-)Margenstruktur in den einzelnen Branchen recht unterschiedlich. Um diesen Nachteil der konsolidierten Rechnungslegung auszugleichen, verlangen die IAS eine sog. *Segmentsberichterstattung*. Umsätze, Betriebsergebnis, Cashflow, Investitionen und Nettoaktiven müssen nach Divisionen (Unternehmensbereichen)

und nach den wichtigsten (geographischen) Märkten getrennt ausgewiesen werden.

Die Rechnungslegung kann somit die gestiegenen Informationsbedürfnisse der Investoren bzw. der Intermediäre wie Finanzanalysten oder Wirtschaftsmedien durchaus befriedigen. Einerseits sind in den letzten Jahren neben Bilanz und Erfolgsrechnung *weitere Bestandteile der Jahresrechnung* getreten:

- Im *Anhang* (*notes to the financial statements*) werden die vom Unternehmen angewendeten Grundsätze der Rechnungslegung und die Bewertungsmethoden aufgeführt, so wie dies OR 663 g Abs. 2 für die Konzernrechnung verlangt. Zudem enthält der Anhang Einzelheiten zu bestimmten Positionen der anderen Bestandteile der Jahresrechnung, beispielsweise die Anschaffungswerte und die kumulierten bisherigen Abschreibungen auf Sachanlagen (sowie weitere Angaben) in einem sog. Anlagespiegel. Im vorliegenden Beispiel bleibt die Bilanz übersichtlich. Gleichwohl werden Hinweise über das Alter des Maschinenparkes und die Investitionspolitik eines Unternehmens vermittelt. Schliesslich legt der Anhang Informationen offen, die weder in der Bilanz noch in der Erfolgsrechnung sinnvoll aufgeführt werden könnten. Zu denken ist an Angaben über die Besicherung von Krediten durch Verpfändung oder Hypothezierung von Aktiven, ferner an Mitarbeiter-Beteiligungsprogramme und Optionsmodelle für das Management.
- Die (bereits vorstehend skizzierte) Geldflussrechnung zeigt die Zahlungsströme und vor allem das *Potential eines Unternehmens, durch seine Geschäftstätigkeit Geldmittel zu erarbeiten*, die dann für die Bedienung des Kapitals oder für neue Akquisitionen zur Verfügung stehen.
- Die *Analyse der Veränderung des Eigenkapitals*, meist über zwei Jahre hinweg, ist vor allem für die Beurteilung von Konzernrechnungen wichtig. In der Schweiz und in den meisten Ländern findet sich im Anhang eine Übersicht über die quantitativen Auswirkungen verschiedener Faktoren auf das Eigenkapital. Denn es wäre falsch anzunehmen, dass nur der Gewinn (oder der Verlust) sowie die Gewinnausschüttung (und allfällige Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen) das Eigenkapital von einem Abschlussstichtag zum anderen verändern. Im Zusammenhang mit der Wechselwirkung zwischen Rechnungslegung und Steuerbemessung wurde darauf hingewiesen, wie in der Schweiz (und vielen anderen Ländern) die Konzernrechnung genutzt wird, um betriebswirtschaftliche Überlegungen einfliessen zu lassen, welche im Einzelabschluss wegen des Massgeblichkeitsprinzips zu steuerlichen Nachteilen führen würden. Beispielsweise werden Finanzderivate laufend (und nicht erst bei Fälligkeit) zu Marktwerten eingesetzt. Oder die an Dritte vermieteten Liegenschaften (sog. Renditeobjekte) werden aufgrund ihres Ertragswertes bilanziert und

nicht mit dem unter Umständen viel tieferen Anschaffungswert (auf dem möglicherweise noch Abschreibungen vorgenommen wurden, obwohl die Liegenschaft mit grossem Aufwand unterhalten und damit als erstklassiges Renditeobjekt gesichert wird).

- In der Praxis gab und gibt es eine *Vielzahl von «Wertveränderungen»*, die nicht über die Erfolgsrechnung (und damit erfolgswirksam) sondern ***erfolgsneutral*** direkt über das Eigenkapital ***erfasst*** werden. Dies trifft beispielsweise auf Optionen für Mitarbeiter zu, die man mit Hilfe eigener Aktien sichergestellt hat. Und auch Auswirkungen gewisser Systeme der Altersvorsorge (es geht hier um sehr technische Einzelheiten, die beispielsweise in FER 16 oder IAS 19 geregelt sind) finden ihren Niederschlag nicht immer in der Erfolgsrechnung sondern direkt im Eigenkapital. Eher einsichtig ist die Veränderung des Eigenkapitals im Konzern, die sich von Jahr zu Jahr durch die *Schwankungen der Wechselkurse* ergibt. Eine Eigenkapitalinvestition im amerikanischen Währungsraum kann plötzlich aufgrund der aktuellen Umrechnungskurse sehr viel mehr wert sein als im Vorjahr (obwohl sich «physisch» an der Zusammensetzung der Anlage nichts geändert hat). Alle diese Einflüsse lassen erkennen, dass der Gewinn (oder Verlust) eines Unternehmens nicht die ganze Wahrheit über die Veränderung von Ertragskraft und vor allem Eigenkapital eines Unternehmens aussagt. Mit dem Stichwort «*comprehensive income*» (oder «*statement of non owner [SNOW]* related movements in equity») werden heute die Bestrebungen bezeichnet, in einem eigenen Bestandteil Aussagen über die «eigentliche» Veränderung des Eigenkapitalwertes für die Investoren zu machen.
- Der Umsatz ist – vor allem in der heute stark auf Arbeitsteilung ausgerichteten Wirtschaft – nicht unbedingt die richtige Ausgangsgrösse, um Unternehmen miteinander zu vergleichen. Eine Werbeagentur oder ein Speditionsunternehmen können mit wenigen Leuten riesige Umsätze tätigen, weil in ihren Abrechnungen Leistungen Dritter, wie Anzeigekosten und Aufwand für Werbespots oder Transportkosten enthalten sind. Durch Elimination sämtlicher Vorleistungen Dritter aus dem Umsatz, also vor allem dem Aufwand für eingekaufte Waren oder Dienstleistungen von unabhängigen Entwicklern, von Servicefirmen im Bereich Raumpflege und Gebäudeunterhalt, wird die sog. *Wertschöpfung* ermittelt. In einem Beratungsunternehmen zeigt die Verteilungsrechnung, dass der grösste Teil direkt an die Mitarbeiter geht. In produzierenden oder sonst kapitalintensiven Unternehmen geht dagegen ein beachtlicher Teil an die (Fremd-)Kapitalgeber.

Die Rechnungslegung umfasst also längst mehr als nur Bilanz und Erfolgsrechnung. Es ist abzusehen, dass die Entwicklung weiter geht. Die heutigen Methoden der elektronischen Kommunikation sind die Basis für eine *modulare Berichterstattung*, bei der man nicht nur die verschiedenen finanzi-

ellen Daten von der Homepage einer Publikumsfirma herunterladen kann, sondern auch Analysemodule mit zusätzlichen Angaben zur Verfügung gestellt bekommt.

## VI. Paradigmenwechsel

Die bisherigen Ausführungen zeigen, wie die Rechnungslegung sich weltweit rasch und in bisher für völlig unmöglich gehaltene Richtungen entwickelt. Einige Beispiele sollen dies verdeutlichen.

Bereits mehrfach angesprochen wurden sog. *Renditeliegenschaften*. In der Schweiz haben in den letzten Monaten einige Unternehmen einen Teil ihrer bisher selber genutzten Liegenschaften an Unternehmen übertragen, die entweder bereits Dritten gehören oder über einen Börsengang mehrheitlich an Dritte veräussert werden. (Die Schweizer Börse hat aufgrund der abzusehenden Bedeutung dieses Segmentes umfassende Berichterstattungs- und Rechnungslegungsvorschriften speziell für Immobiliengesellschaften erlassen.) Schon früher haben Industrieunternehmen nach Restrukturierungen Liegenschaften an bester Lage freigestellt und an Dritte vermietet. Bis vor kurzem wurden solche Liegenschaften zum Anschaffungswert abzüglich (teilweise eher geringfügiger) Abschreibungen bilanziert. Wirtschaftlich betrachtet ist eine solche Bewertung falsch. Denn durch einen entsprechenden Unterhalt (der ja als Aufwand den Periodengewinn reduziert) wird die Möglichkeit gewahrt, diese Liegenschaften auch längerfristig auf einem attraktiven Niveau zu vermieten. Und dieses Niveau steigt gegenwärtig wieder (auf Auswirkungen eines Markteinbruches soll nachstehend im Zusammenhang mit den Ausführungen über *impairment* oder Wertbeeinträchtigung eingegangen werden). Also ist die Vermietung einer solchen Liegenschaft eine *Finanzanlage*, mit der – ähnlich wie mit dem Kauf von Anleihenstiteln – ein Zinsertrag (Mietzins abzüglich Betriebs-, Unterhalts- und Refinanzierungskosten) erwirtschaftet werden soll. Der Unterhaltsaufwand und die Entwicklung am Immobilienmarkt «stellen sicher», dass für die zwölf Monate bis zur nächsten Jahresberichterstattung die Ertragskraft der Renditeliegenschaft erhalten bleibt. Die Belastung einer Abschreibung würde also den Gewinnausweis verfälschen, denn der Nutzwert der Liegenschaft verringert sich (dank gutem Unterhalt etc.) nicht. Und falls die Mietzinse steigen, ist sogar an eine Aufwertung zu denken. Der neue IAS 40 über *investment properties* verlangt die erfolgswirksame Auf- bzw. Abwertung bei einer Veränderung des Marktwertes solcher Liegenschaften und zudem verbietet er Abschreibungen auf diesen Objekten.

Unter dem Stichwort «*fair value accounting*» soll künftig der einem Gut «beizulegende Wert» oder in Schweizer Terminologie der eigentliche Markt- bzw. Geschäftswert (Nutzwert aus der Sicht des Unternehmens) und nicht mehr der historische Wert Angelpunkt für die Bewertung sein. Zudem wird die Diskontierung eine immer grössere Rolle spielen. So wie durch das Finanzmanagement die Finanzierung bzw. die Finanzanlagen einer Unternehmung mittels langfristiger Darlehen (z. B. ausstehende Anleihen) mit Zinsen, welche über oder unter dem aktuellen Marktzinsniveau liegen, zu bewirtschaften sind, wird man auch deren Bewertung in der Bilanz kritisch überprüfen müssen. Im Zusammenhang mit der Stilllegung oder Restrukturierung von Unternehmen bzw. Unternehmensbereichen (Discontinuing operations IAS 35) oder der Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment of Assets IAS 36) werden künftig erwartete Geldzuflüsse auf den Betrachtungszeitpunkt abgezinst, um mit dieser Diskontierung den Wert von Aktiven zu ermitteln, die für sich allein nicht bewertet werden könnten (z. B. eine Maschine, die für die Fertigung in einer weitergeführten sowie in einer nun stillgelegten Produktlinie eingesetzt wird).

Und auch der *Vorsorgesektor* zeigt, wie grundlegend sich die Betrachtungsweise verändert hat. In vielen Ländern (so in Deutschland) wird die Altersvorsorge nicht über vom Unternehmen unabhängige Institutionen (Pensionskassen, *external funding*) sondern unmittelbar durch den Arbeitgeber (*internal funding*) erbracht. Und das Leistungsprimat oder einzelne Elemente daraus bedingen – zusätzlich zu den sich rasch verändernden demographischen Gegebenheiten (steigende Lebenserwartung) – eine ständige Anpassung der Deckungskapitalien. IAS 19 (und in vereinfachter Form FER 16) enthält für die hier notwendige Gegenüberstellung der Werte bzw. des Ertragspotentials von Anlagen im Zusammenhang mit der Altersvorsorge und des künftigen Kapitalbedarfes für die Rentenzahlungen (Deckungskapital) eine Vielzahl von Bestimmungen über die Bewertung (und die Offenlegung), welche mit dem Konzept der historischen Kosten nicht mehr erfassbar sind.

Am deutlichsten zeigt sich die Veränderung der Denkweise, wenn man sich die *wirtschaftlichen Gegebenheiten einer Lebensversicherungsgesellschaft* vor Augen hält: Den Annahmen über die künftigen Erträge von Kapitalanlagen (Bewertung der Aktiven) werden Wahrscheinlichkeitsüberlegungen über demographische Veränderungen und – je nach Vertragsbestimmungen – über die inflatorische Entwicklung (Bemessung des Deckungskapitals auf der Passivenseite) gegenübergestellt. Im Grunde stehen wir – trotz eines detaillierten Vorschlages des IASC und trotz FER 14 über die Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen – erst am Anfang einer möglichen Neukonzeption der Berichterstattung im Versicherungssektor.

Die immer stärkere Ausrichtung auf die Informationsbedürfnisse von Investoren und deren Entscheidungsparameter treibt die Entwicklung der Rechnungslegung mithin in folgende Richtung:

- *Fair values* im Sinne von *Markt- oder Geschäftswert* treten an die Stelle historischer Werte.
- Die *Diskontierung* und Verwendung von Barwerten nimmt – vorerst beschränkt auf besondere Situationen wie Bewertungsveränderungen aus Umstrukturierungen oder aufgrund äusserer Einflüsse – zu.

## VII. Stille Reserven und latente Verpflichtungen

Stille Reserven wurden während Jahren als Eigenart und eine Art Qualitätssiegel der Schweizer Unternehmen gepflegt. Die Auseinandersetzung um die Aktienrechtsrevision von 1992 bestätigte den Stellenwert der stillen Reserven als wichtiges Politikum – vielleicht auch deshalb, weil dieses Phänomen oft falsch verstanden oder nicht richtig eingestuft wird.

Durch die allgemeine Inflation und spezifische Marktpreisverschiebungen in Teilmärkten wie dem Immobilien- oder dem Kapitalmarkt entstehen weltweit erhebliche Bewertungsreserven durch den Unterschied zwischen Anschaffungs- und aktuellem Wert von Anlagen. Diese inflatorisch bedingten Wertunterschiede (auch als *angewachsene stille Reserven* bezeichnet) entstehen automatisch, wenn die Rechnungslegung von der Grundlage historischer Werte ausgeht. Solche Reserven gibt es also auch im Rahmen der – an sich strengen – US GAAP in grossem Umfang. Das Massgeblichkeitsprinzip führt beispielsweise durch raschere Abschreibung (in der Steuergesetzgebung der Schweiz dominiert die degressive Abschreibungsmethode, mit der ein stets gleich bleibender Prozentsatz vom Restwert und damit in absoluten Zahlen ausgedrückt ein sinkender Wert abgeschrieben wird) zu Bewertungsreserven auf Sachanlagen, die sich dann im Laufe der Zeit im Vergleich zu einer linearen Abschreibung ausgleichen. Diese *steuerlich bedingten stillen Reserven* gibt es – in grösserem (z. B. auf dem Warenlager in Deutschland durch Weglassen gewisser nicht direkt zurechenbarer Kosten, den sog. Gemeinkosten) oder kleinerem Masse – in vielen Ländern.

Nur die *willkürliche Bildung von Bewertungsreserven*, die auch von den Steuerbehörden nicht akzeptiert werden, wie die vollständige Wertberichtigung (auf Null oder eine sog. Pro-memoria-Position) von Aktiven, ist eine schweizerische Eigenart. Weil aber die Auflösung von stillen Reserven seit der Aktienrechtsrevision im Anhang offen gelegt werden muss (OR 663b Ziffer 8), entfällt der «Reiz» der Gewinnverbesserung oder Glättung in schlechten Zeiten durch Auflösung von früher zulasten des ausgewiesenen

Ergebnisses «still» (also nicht offen ausgewiesen) gebildeten Reserven. Betriebswirtschaftlich gesehen sind stille Reserven, die keinen Ertrag abwerfen – z. B. ein Mehrwert auf einer betrieblich nicht genutzten Baulandparzelle –, bis zu ihrer Realisierung (durch Überbauung oder Verkauf) uninteressant. Eine der wenigen ausführlichen Regeln des Aktienrechtes zur Rechnungslegung ist der Bildung solcher stiller Reserven (OR 669 über Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen) gewidmet. Es ist aber nicht möglich (wie dies OR 669 Abs. 2 anzudeuten scheint), eine Wiederbeschaffung mit einer zwar überflüssigen, aber eben doch nicht aufgelösten Rückstellung zu bezahlen (denn bezahlt wird immer noch mit Geldmitteln oder durch Begründung eines Kreditverhältnisses). Somit bleibt als Anreiz für die willkürliche Bildung von stillen Reserven nur die Gewinnschmälerung zwecks Vermeidung von Ausschüttungen in Unternehmen, bei denen die Mehrheitsaktionäre die Minderheitsaktionäre «aushungern» wollen. Das aber hat mit den Zielen von OR 669 nichts zu tun.

Die heutige Lösung von Aktienrecht ist wie folgt zu beurteilen:

- Inflatorisch bedingte stille Reserven gibt es weltweit als Konsequenz des Konzeptes der historischen Kosten in der Rechnungslegung. Heute gehen die Bemühungen allerdings (soweit keine steuerlichen Nachteile entstehen) dahin, die *fair values* einzusetzen (z. B. in der Konzernrechnung) oder diese zumindest im Anhang offen zu legen (z. B. den Marktwert der gemäss Niederstwertprinzip bilanzierten Wertschriften).
- Das Massgeblichkeitsprinzip führt zur Bildung von steuerlich bedingten Bewertungsreserven. Aufgrund der geringeren Abschreibungsmöglichkeit fällt in den Folgejahren zwar ein höherer Gewinn an, doch gleichzeitig steigt die Ertragssteuerbelastung. Der höhere Geldabfluss (aufgrund der Steuerzahlungen) in der Zukunft wird – man möchte fast sagen selbstverständlich – in unserem doch so stark vom Vorsichtsprinzip geprägten Rechnungslegungssystem nicht berücksichtigt. Eine moderne Rechnungslegung grenzt diese sog. Latenten Ertragssteuern in einer Rückstellung ab (so z. B. gemäss FER 11 Steuern im Konzernabschluss). Ein Teil dieser stillen Reserven und damit auch der latenten Steuerverbindlichkeiten lösen sich im Laufe der Zeit (z. B. bei einer Sofortabschreibung im Anschaffungsjahr) auf. Bereits dieses Bespiel zeigt, dass zwar viel von stillen Reserven die Rede ist, latente (stille) Verpflichtungen dagegen tunlichst verschwiegen werden. Und darauf wird nachstehend noch eingegangen.
- Die willkürliche Bildung von Bewertungsreserven dagegen ist mit keinerlei vernünftigen Argumenten zu rechtfertigen. Sämtliche Ziele, die in OR 669 und an anderer Stelle aufgeführt werden, lassen sich problemlos mit anderen Mitteln erreichen. Die «Ausrichtung einer möglichst gleichmässigen Dividende» (OR 669 Abs. 3) beispielsweise kann durch Entnahme aus den Reserven realisiert werden (wäre eine Schmälerung der gesetzlichen

Reserven dafür nötig, müsste man sich dagegen Gedanken über die Angemessenheit einer Ausschüttung machen). Ein Unternehmen gedeiht zudem nicht wegen der Vertuschung von Reserven (wir sprechen ja von solchen Korrekturen, welche nicht einmal vom Fiskus akzeptiert werden), wie dies die gleiche Bestimmung des Aktienrechtes suggeriert. Unter Berücksichtigung der politischen Grosswetterlage ist aber die Lösung der Aktienrechtsreform betreffend Bewertungsreserven ein anerkennenswerter Schritt in die einzige akzeptable Richtung gewesen.

Das Verschweigen künftiger Ertragssteuerbelastungen aufgrund der Bildung von stillen Reserven (in Vergangenheit und Gegenwart) ist nur die Spitze des Eisberges von *latenten Verpflichtungen*, welche in der Rechnungslegung gemäss OR schlicht verschwiegen werden. Viele Unternehmen und vor allem Organisationen der öffentlichen Hand (Transportunternehmen oder Kraftwerkgesellschaften) kennen für die *Altersvorsorge* das *Leistungsprimat*. Die Rente wird dabei in der Regel als Prozentsatz des Lohnes in der Vorruhestandsphase definiert. Folglich erhöht sich die Basis durch Beförderungen oder allgemeine Lohnsteigerungen im Laufe der Anstellungsdauer recht erheblich. Zudem steigt die Lebenserwartung, und in der Praxis beinhaltet das Leistungsprimat auch eine mehr oder weniger starke Bindung der Renten an die Veränderung der Konsumentenpreise. So resultieren drei «Inflationsfaktoren», welche die künftige Leistung und damit das gegenwärtige Deckungskapital laufend – und zwar weit über die jährlichen Beitragszahlungen und die Kapitalerträge hinaus – erhöhen. Ohne erhebliche Zuschüsse des Arbeitgebers wird eine solche Lösung nicht finanzierbar (und mathematisch kann man relativ leicht nachweisen, dass die exponentielle Steigerung des Finanzierungsbedarfes auch für die öffentliche Hand – die ja [noch] keine mit der privatrechtlichen Rechnungslegung vergleichbare Berichterstattungspflicht trifft – bald an die Grenzen der Tragbarkeit gelangt). Schweizer Konzerne mit Unternehmen in Deutschland wissen um die erheblichen Belastungen, die jährlich – ungeplant – resultieren. Gleichwohl fehlt im Aktienrecht jegliche Auflage zur Offenlegung oder gar Bilanzierung solcher Verpflichtungen. Die rechtliche Trennung zwischen Pensionskasse und Arbeitgeberfirma ist wirtschaftlich gesehen nicht ausschlaggebend. Denn welcher Arbeitgeber kann Probleme in der Pensionskasse ohne negative Konsequenzen auf das Betriebsklima ungelöst belassen?

Eine *langfristige vertragliche Bindung* z. B. für teure Mieträumlichkeiten oder für das Management (in Deutschland gilt für Vorstände eine fünfjährige Bindung als Normalfall) kann zu hohen Belastungen im Falle der vorzeitigen Auflösung oder radikaler Veränderungen des Umfeldes führen, wie dies anfangs der 90er Jahre mit dem Zusammenbruch des Immobilienmarktes in der Schweiz geschah. Vielfach werden auch Anschaffungen mittels Bar- oder Kreditkauf durch Leasingverträge vermieden. Das Finanzierungs-Leasing

wurde bereits dargestellt (vgl. Abschnitt 4, S. 333 vorstehend) und gemäss OR 663 b Ziffer 3 ist der Gesamtbetrag der nichtbilanzierten Leasingverbindlichkeiten zwingend im Anhang auszuweisen. Häufig bedienen sich Unternehmen aber einer Art von langfristigem Mietvertrag kombiniert mit Serviceleistungen, bei dem am Ende der Vertragsdauer das Leasinggut nicht käuflich erworben wird. Zu denken ist an das Leasing von ganzen Fahrzeugflotten, die z. B. nach drei Jahren gegen Neuwagen eingetauscht werden. Meines Erachtens sind auch solche Konstruktionen – in der Rechnungslegung als *operating leasing* bezeichnet – gemäss Aktienrecht offen zu legen. Die Praxis verfährt hier aber anders. FER 13 Darstellung der Leasinggeschäfte durch den Leasingnehmer in Verbindung mit FER 10 Ausserbilanzgeschäft lässt dagegen über die Offenlegungspflicht im Anhang keinen Zweifel.

FER 10 regelt das *Ausserbilanzgeschäft* und behandelt auch die Problematik des Einsatzes von *Finanzderivaten*. Selbst kleine Unternehmen sichern im Export- oder Importgeschäft ihre künftigen Umsätze gezielt gegen Währungsschwankungen ab. Je nach den Erwartungen betreffend Verschiebungen im Währungsgefüge werden sie nicht handeln bzw. bei hoher Unsicherheit betreffend Kursentwicklung eher Optionen oder ähnliche, meist teure Instrumente einsetzen (dabei zahlen sie eine Art Versicherungsprämie und können dann je nach Kursverlauf den Verlust ausgleichen oder die Opportunität eines Gewinnes gleichwohl realisieren). Haben sie eine klare Erwartungshaltung, rechnen sie z. B. mit einer Schwächung der eigenen Währung, werden sie ein Termingeschäft abschliessen (dabei bemisst sich der Terminkurs primär aufgrund der Zinsdifferenz in den beiden betroffenen Währungsmärkten) oder (bei günstiger Kursprognose) auf die Absicherung verzichten. Die Rechnungslegung nach Aktienrecht verlangt auch hiefür keinerlei Angaben oder Konsequenzen. FER 10 Ausserbilanzgeschäft verlangt im Einklang mit der internationalen Praxis (wahlweise) eine Offenlegung der schwebenden Transaktionen im Anhang oder eine Erfassung der angewachsenen Wertdifferenzen (sog. positive oder negative Wiederbeschaffungswerte) in der Jahresrechnung.

Die *leistungsabhängige Entschädigung* des Managements durch Zuteilung von Aktien oder Optionen auf Aktien ist auch in der Rechnungslegung zu erfassen. Durch eine Wertsteigerung des Unternehmens erzielen die Investoren einen Vorteil und im Gegenzug erhöhen sich auch die Gesamtbezüge der Unternehmensführung. Vor allem die Ausgabe von Optionen führt aber zu einer «Verwässerung» oder genauer zu einer Reduktion des absoluten Betrages, der vom künftigen Ertragspotential etc. auf einen Anteil (Aktie) entfällt. Ähnliche Auswirkungen ergeben sich, wenn als Folge von Fusionen ein Unternehmen Entschädigungen an das «ausscheidende» Management zahlen muss. Gleichwohl wird in vielen Ländern, so auch in der Schweiz, in der Rechnungslegung der Unternehmen nur am Rande auf diesen wichtigen

Sachverhalt hingewiesen (anders sieht es bei der Anwendung der US GAAP oder – in reduziertem Umfange – der Rechnungslegung nach IAS aus; die FER arbeitet zur Zeit an einer Empfehlung betreffend Eigenkapital, in der diese Aspekte ebenfalls geregelt werden sollen).

Schliesslich können im Zusammenhang mit *Umweltproblemen* (Altlasten, Auflagen für eine umweltgerechte Sanierung oder einfach durch strengere Regeln für den Betrieb gewisser Anlagen) erhebliche Investitionen notwendig werden bzw. ein erheblicher Nachholbedarf entstehen. Auch solche Umstände, ebenso wie die Tatsache, dass ein Unternehmen sehr grosse *Investitionsverpflichtungen* (wie den Neubau einer Produktionsanlage) eingegangen ist, die während einiger Zeit einen hohen Geldabfluss ohne entsprechenden Ertrag bewirken, werden in der traditionellen Rechnungslegung kaum offen dargelegt. Erst Regeln wie beispielsweise FER 10 Ausserbilanzgeschäft sorgen für eine transparente Darstellung der wirtschaftlichen Lage.

Die Mär von den stillen Reserven ist also vielerorts ausgeträumt. Vielmehr müssen Investoren auf die vielen latenten und andere nicht offen gelegte Verpflichtungen achten. Eine moderne Rechnungslegung kann hier Abhilfe schaffen. Die strengen Bestimmungen über die *Offenlegung* (*disclosure*) vieler – weder in der Bilanz noch in der Erfolgsrechnung direkt erfassbarer – Vorgänge sind primär ein Verdienst der Entwicklung in den USA. Im Bereich der Entlöhnung des Managements und generell in der Frage nach den Machtverhältnissen und Kontrollmöglichkeiten in Publikumsgesellschaften (Frage nach der *corporate governance*) kommen wertvolle Impulse aus England. In der Schweiz zeichnet sich eine ähnliche Entwicklung ab, einerseits als Auswirkung der Anwendung von IAS oder US GAAP und andererseits über die Fachempfehlungen FER sowie zusätzliche Bestimmungen der Schweizer Börse (beispielsweise über die Ad-hoc-Publizität gemäss Art. 72 ff. Kotierungsreglement, bei der es in erster Linie um Informationen des Emittenten über kursrelevante Tatsachen geht).

Und der Mythos der stillen Reserven wurde auch durch die Marktentwicklung im Liegenschaftensektor zu Beginn der 90er Jahre in der Schweiz beeinträchtigt. Viele Konzerne hatten damals nicht nur Renditeliegenschaften, sondern auch selber genutzte Objekte zu Verkehrswerten bilanziert (nicht alle hatten konsequenterweise die Abschreibungen auch auf diesem höheren Wert ermittelt und damit ihren Gewinn reduziert). Die Umstellung auf historische (und abgeschriebene) Werte liess das Eigenkapital vieler Konzerne empfindlich schrumpfen. Dieses Phänomen der *Wertbeeinträchtigung* (*impairment*) wird in IAS 36 sowie im Entwurf zu FER 20 aufgegriffen. Im Vordergrund stehen Anlagewerte, z. B. Finanzanlagen oder immaterielle Werte wie Marken und Goodwill aus Akquisitionen. Die verstärkte Ausrichtung auf aktuelle und Marktwerte wird die Bedeutung einer *periodischen Neubeurteilung der Werthaltigkeit* von Aktiven zusätzlich erhöhen. Jedenfalls sind diese Regeln

zur Vermeidung einer Überbewertung und einer Offenlegung der Konsequenzen von Wertreduktionen in der Praxis von grosser Bedeutung.

Selbstverständlich waren auch im «ach so strengen Ausland» die Unternehmensführer nicht verlegen, wenn es darum ging, mehr oder weniger willkürliche stille Reserven zu bilden. Sehr beliebt waren die *Restrukturierungsrückstellungen*, mit denen nicht nur die Kosten allfälliger Sozialpläne, sondern auch die Aufwendungen für zusätzliche Investitionen sowie die noch erwarteten Verluste der «Vergangenheit belastet» wurden. Dies ermöglichte in den ersten Jahren nach einer Restrukturierung einen schönen Gewinn- und Erfolgsausweis. Auch diese Praxis unterbindet neuerdings das IASC (mit IAS 37 Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets; die FER hat eine Arbeitsgruppe zum Thema Rückstellungen eingesetzt). *Rückstellungen für künftige Verluste* sind *nicht mehr zulässig*, Restrukturierungskosten werden recht eng definiert, und eine entsprechende Rückstellung ist erst zulässig, wenn die Restrukturierung verbindlich kommuniziert wurde.

Diese Überlegungen lassen sich wie folgt zusammenfassen. Die moderne Rechnungslegung

- *verbietet* die bewusste und *gezielte Bildung von Bewertungsreserven*;
- verlangt eine *umfassende Offenlegung von latenten Verpflichtungen*;
- strebt eine umfassende Information über *Transaktionen mit nahestehenden Personen* an sowie über Options- und andere *Entschädigungsmodelle für das Management*;
- begnügt sich nicht nur mit der Offenlegung von Informationen über den Einsatz von Finanzinstrumenten, insbesondere von *Derivaten*, sondern sucht auch nach Möglichkeiten, die entsprechenden Auswirkungen auf das Eigenkapital laufend zu erfassen.

## VIII. Missbrauch von modernen Regeln der Rechnungslegung

Die bisherigen Ausführungen konzentrierten sich auf die Unzulänglichkeiten der traditionellen, im Gesellschaftsrecht «beheimateten» Rechnungslegung einerseits und andererseits die Antworten einer modernen Rechnungslegung auf die aufgezeigten Probleme. Doch die wirtschaftliche Betrachtungsweise, die Ausrichtung auf betriebswirtschaftliches und oft vom Kapitalmarkt beeinflusstes Denken hat auch ihre *Nachteile*. Die *Berücksichtigung von Marktwerten* bei Aktiven müsste eigentlich konsequenterweise ein analoges Vorgehen *auf der Passivseite* einschliessen. Hat ein Unternehmen, das in finanzielle Schieflage gerät, eine Anleihe ausstehend, wird es rasch feststellen, dass deren Kurs weit unter pari sinkt. Im Zusammenhang mit der Bewertung von Finanzderivaten wurde daher u. a. im IASC erwogen, eine Passivierung der Anleihe

zum reduzierten Wert zuzulassen, was natürlich eine erhebliche Erhöhung des Eigenkapitals bewirken würde. Allerdings bedingt eine solche Darstellung die Finanzierbarkeit eines Rückkaufes der Anleihe über den Markt. Zudem würden derartige Transaktionen den Kurs der Anleihe beeinflussen. Vorerst bleibt es bei der traditionellen Bewertung solcher Anleihen zum Rückzahlungsbetrag; allfällige Rückkäufe zum tieferen Marktwert führen (aufgeteilt über die verbleibende Laufzeit) zu einem Ertrag bzw. tieferem Aufwand.

In vielen Branchen, nicht nur in der Luftfahrt- oder der Telekommunikationsindustrie, sind *Minderheitsbeteiligungen an «Partnerfirmen»* eine akzeptierte Form für die Verstärkung der Zusammenarbeit. In einigen Ländern wird dies zusätzlich durch steuerrechtliche Überlegungen (z. B. betreffend Anrechnung von Ertragssteuern) und gesellschaftsrechtliche Vorgaben bzw. Regeln am Kapitalmarkt (Verbot von Mehrheitsbeteiligungen bei Publikumsfirmen, «Schwellen» für Meldepflichten oder Verpflichtung zur Unterbreitung von Übernahmeangeboten an die Minderheitsaktionäre) gefördert. Selbstverständlich wäre es falsch, solche Beteiligungen von beispielsweise 30 % an einem Unternehmen jahrelang zum Anschaffungspreis zu bewerten. Denn in der Regel erhöht sich der Wert des Investments (das meist als Finanzanlage auszuweisen ist) zumindest durch den *Anteil an den erarbeiteten Gewinnen*. Auch eine Bewertung zum Börsenkurs (bei Beteiligung an kotierten Unternehmen) wäre falsch. Denn eine Veräusserung über die Börse ist in der Regel ohne einen erheblichen Druck auf die Kurse nur über einen längeren Zeitraum möglich. Daher steht hiefür die *Kapitalanteilsmethode* (*Equity-Methode*) zur Verfügung. In der Bilanz wird der eigene Anteil am Eigenkapital (in unserem Beispiel also 30 %) der Beteiligung erfasst, in der Erfolgsrechnung nicht etwa eine allfällige Dividende, sondern der gesamte anteilige Gewinn. Diese international akzeptierte Methode hat auch die OMNI-Rey-Gruppe im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Sulzer genutzt. FER 2 Konzernrechnung und IAS 28 Accounting for Investments in Associates fordern diese Lösung ebenfalls. Doch die *Kritik* an diesem Konzept *nimmt zu*. Einerseits stehen in der Praxis für die rechtzeitige Anpassung der Werte in der eigenen Konzernbilanz meist nur die Vorjahresdaten oder provisorische Ergebnisse zur Verfügung, meistens fehlen auch Angaben über allfällige Veränderungen von Bewertungsreserven. Und zudem unterstellt die volle Übernahme des Kapitalanteiles bzw. des Gewinnanteiles in die eigene Jahresrechnung, dass ein solcher Transfer auch wirklich möglich ist. Aber wie steht es, wenn dem Transfer der erarbeiteten Gewinne Interessen des Mehrheitsaktionärs entgegenstehen und eine Realisation ohnehin nur über den Verkauf am Markt (sofern es dafür – bei nicht kotierten Beteiligungen – überhaupt einen Markt gibt) möglich ist? Daher fordert ein Teil der Lehre hier zu Recht eine Neubeurteilung der Bewertung und stellt sich gegen eine mehr oder weniger ungehinderte Anwendung der Equity-Methode. Immerhin darf man feststellen, dass durch den se-

paraten Ausweis solcher Positionen das maximale Ausmass des Verwertungs- bzw. Bewertungsrisikos bekannt ist. Und auch ein weiteres Problem ist ansatzweise gelöst: Der Einsatz von Minderheitsbeteiligungen als eigentliches Mittel zur Geschäftsausweitung, wie dies z. B. Coca Cola lange Zeit mit den Abfüllgesellschaften («Bottlers») gemacht hat und heute einige (wenige) Unternehmen der Luftfahrt tun, verlangt wegen der damit verbundenen Risiken (man denke an finanzielle Probleme eines solchen Absatzmittlers) viel ausführlichere Informationen als nur den Ausweis des Gewinnanteiles im Berichtsjahr. Die sog. *extended equity method* beinhaltet – als Antwort auf diese Unzulänglichkeiten der Kapitalanteilsmethode – die Offenlegung einer verkürzten Bilanz, Erfolgs- und Geldflussrechnung sowie von weiteren Angaben zur wirtschaftlichen Lage der betreffenden Beteiligung.

Start-up-Firmen, Jungunternehmen in neuen, technologisch interessanten Branchen haben oft nur Aufwendungen und Konzepte auszuweisen, aber kaum greifbare Aktiven oder gar Gewinne. Im Software-Bereich geht es daher um die Frage, ob die erheblichen Programmierungsaufwendungen bis zur Lancierung des Produktes aktiviert werden können. In anderen Branchen geht es um (Forschungs- und) *Entwicklungskosten*. Und selbstverständlich werden alle beipflichten, wenn als eigentlicher Wert der Coca Cola Company deren Marke bezeichnet wird. Aber wie sollen diese Überlegungen in der Rechnungslegung berücksichtigt werden, ohne dem Missbrauch Tür und Tor zu öffnen. FER 9 *Immaterielle Werte* lässt die *Bilanzierung von erworbenen immateriellen Werten* wie Marken oder Casino-Konzessionen zu, sofern diese über mehrere Jahre einen für das Unternehmen messbaren Nutzen bringen werden. Sogar *selbst erarbeitete immaterielle Werte* können aktiviert werden. Allerdings müssen u. a. die hiefür angefallenen Aufwendungen separat erfasst und gemessen werden können. Zudem sollten die für die Vermarktung notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen. Solange die Börsen im Internettaumel während der ersten Jahre auch hohe Verluste und stark steigende Umsätze als Surrogat für die bilanzielle Feststellung der Werthaltigkeit akzeptieren, wird man sich noch keine Gedanken über die Aktivierung von immateriellen Werten machen. Doch nach einiger Zeit wird auch in diesen Branchen, u. a. weil man bei Unternehmenszusammenschlüssen den zu amortisierenden Goodwill (um den künftigen Gewinn nicht unnötig zu schmälern) gering halten will, die Suche nach solchen immateriellen Werten losgehen. Denn im Gegensatz zum Goodwill müssen Marken u. U. überhaupt nicht abgeschrieben werden.

Schliesslich können auch Vorschriften des Kapitalmarktes missbraucht werden. Die *Ad-hoc-Publizität*, die sofortige Bekanntgabe von kursrelevanten Informationen, wird beispielsweise am Neuen Markt in Frankfurt – einer Börse für Wachstumsunternehmen – immer wieder durch absolut belanglose und «schwammige» Hinweise auf Absichten und laufende Verhandlungen

oder den unmittelbar bevorstehenden Abschluss von Entwicklungsprojekten genutzt, um neue Kursphantasien zu wecken. Letztlich spielt so die Ethik in der Rechnungslegung und Berichterstattung eine wichtige Rolle. Doch für diesen Bereich kann kein Gesetzgeber oder Standardsetter griffige Regeln erlassen.

- Eine *moderne Rechnungslegung* kann somit den *Missbrauch* durch griffige Regeln zur Offenlegung und strenge Voraussetzungen für die Bilanzierung gewisser Werte *eindämmen*.
- Gleichzeitig ergeben sich neue Möglichkeiten des Missbrauchs. Dagegen helfen nur ein konsequentes Auftreten der Wirtschaftsprüfer und bei Publikumsgesellschaften eine gezielte Überwachung der Aufsichtsbehörden. Die Schweizer Börse hat in Anlehnung an die Praxis in London eine stichprobenweise Überprüfung der Berichterstattung eingeführt und kritische Fälle werden zusätzlich durch eine Expertengruppe (mit Beteiligung von Emittenten, Wirtschaftsprüfern und der FER) analysiert. Sofern notwendig stehen Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, wobei sich wohl die Publikation der Namen der involvierten Personen als «kostengünstige», aber wirksame Massnahme herausstellen wird.

## IX. Schwerpunkte und Trends in der modernen Rechnungslegung

Die Ausrichtung in der Informationsbereitstellung im Rahmen der Rechnungslegung auf die Entscheidungsfindung der Investoren führt – dies im Sinne einer vorläufigen Zusammenfassung und Ergänzung der bisherigen Ausführungen, bevor nachstehend auf die Gesetzgebungsprojekte in der Schweiz eingegangen wird – zu folgenden Schwerpunkten der Entwicklung:

- *Einführung neuer Bestandteile der Jahresrechnung* wie der (auch wirklich von der Veränderung der liquiden Mittel ausgehenden) Geldflussrechnung oder einer detaillierten Analyse der Veränderung des Eigenkapitals;
- *Verstärkte Offenlegung*, beispielsweise von künftigen Verpflichtungen, von Ansprüchen des Managements auf das Eigenkapital oder generell von Transaktionen mit nahe stehenden Personen (beispielsweise geregelt in FER 15 oder in IAS 24 *Related Party Disclosures*);
- Abwendung von den historischen Werten und *Ausrichtung auf Markt- oder Geschäftswerte* (Nutzwerte, *fair value*, beizulegende Werte etc.) sowie *Diskontierung von künftigen Geldflüssen*:
- Ausrichtung auf *Cashflow-Grössen*, auf *Gesamtkapitalüberlegungen* (d. h. Eigen- und verzinsliches Fremdkapital) und damit Einbezug in die Bewertung von Veränderungen des Marktzinsniveaus.

- Strenge Regulierung von komplexen Bereichen wie der betrieblichen Altersvorsorge oder der Behandlung von Finanzinstrumenten. Damit geht auch eine *«Technisierung» der Rechnungslegung* Hand in Hand.
- Zunehmende Bedeutung der *immateriellen Werte* bzw. der Behandlung von *Unternehmenszusammenschlüssen*. So hat Roche nach der Akquisition der Böhringer-Mannheim-Gruppe einen Teil der Belastung des künftigen Reingewinnes durch Goodwillabschreibungen (der Goodwill aus dieser Transaktion wäre sonst auf über 10 Milliarden CHF beziffert worden) vermieden, indem ein Milliardenbetrag im Jahr der Akquisition unter dem Stichwort *in-process research* als periodenfremder Aufwand für die mit der Akquisition erworbenen laufenden Forschungsprojekte erfasst worden ist. Weil Roche in der Jahresrechnung – zu Recht – die eigenen Forschungskosten für Produkte unmittelbar als Aufwand erfasst, «korrigierte» man damit den Kaufpreis um den Betrag, der als Entschädigung für laufende Forschungsprojekte ermittelt werden konnte. Mittlerweile werden auch solche Korrekturen (die natürlich nach einem Jahr «vergessen» sind), von den Standardsettern (den Gremien der Rechnungslegung) schärfer ins Auge gefasst oder ganz verbannt.
- Vermehrte Ausrichtung der Wirtschaftsprüfer auf eine *Risikobeurteilung* und (nach einem Abflauen in den 90er Jahren) eine verstärkte Ausrichtung auf verhaltenspsychologische Aspekte.
- Eine der wichtigsten Prämissen der Entwicklung bleibt die Forderung nach *Vergleichbarkeit der Rechnungslegung der diversen Unternehmen*. Da sich allmählich die Erkenntnis durchsetzt, dass branchenspezifische Überlegungen zu beachten sind, werden in Zukunft wohl vermehrt Standards erlassen, welche auf die Besonderheiten gewisser Branchen, nicht nur von Versicherungsunternehmen oder Banken, eingehen. Dazu gehört auch die Rechnungslegung von nicht gewinnorientierten Organisationen (Entwurf FER 21, wobei in dieser Arbeitsgruppe beispielsweise auch das IKRK mitarbeitet) oder von Unternehmen der Leistungswirtschaft (Bahnen, Versorgungswerke etc.).
- Die Diskussion der Entwicklung in der Rechnungslegung konzentrierte sich bisher auf die Berichterstattung gegenüber Dritten, den Kapitalgebern und beispielsweise auch gegenüber den Steuerbehörden. Doch die Informationen über die wirtschaftliche Lage und deren Entwicklung bzw. die Aussichten für das Unternehmen interessieren selbstverständlich auch und vor allem die *Unternehmensführung*. Diese Aufgabe wird traditionell dem internen oder betrieblichen Rechnungswesen, speziell der Kostenrechnung zugewiesen. Selbstverständlich sind diese Instrumente für die einzelnen Betriebe (nach wie vor) wichtig. Doch für grosse Unternehmensgruppen ist es unvorstellbar, auf konsolidierter Basis – d. h. nach Elimination aller gruppeninternen Beziehungen – weltweit eine eigenständige Kostenrechnung

oder ein internes Rechnungswesen zu führen. Da die finanzielle Rechnungslegung sich immer stärker an betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ausrichtet, können die entsprechenden Daten mit wenigen Änderungen bzw. Anpassungen für die Steuerung des Konzerns als Ganzes beigezogen werden. Das *Controlling,* welches nicht einfach als «Kontrolle» verstanden werden darf, sondern primär Steuerungsfunktionen hat bzw. diese unterstützt, baut folglich vermehrt auf den Informationen der finanziellen Rechnungslegung im Konzern auf. Diese *Konvergenz von «Financial Accounting» und «Management Accounting»* ist sinnvoll. Selbstverständlich werden für interne Zwecke sehr viel mehr und teilweise ganz andere Daten aufbereitet als für die Berichterstattung gegenüber Dritten. Aber die Basis ist die gleiche (v. a. betreffend Bewertung) und die Abstimmung, die sog. «Brücke» zwischen den beiden Systemen, relativ einfach oder (wenn man an den Umfang der Daten in einem Konzern denkt, der rasch eine komplexe Verarbeitung bedingt) zumindest relativ leicht nachvollziehbar. Die Konvergenz der Systeme macht auch für kleinere und mittlere Unternehmen durchaus Sinn. Auch sie werden zusätzlich beispielsweise Analysen nach Produktgruppen, Absatzmärkten oder Kundensegmenten durchführen und im Produktionsbereich Elemente der Kostenrechnung (in geschlossenen Kreisen je Produktionseinheit) beachten. Viele Informationen lassen sich aber ohne grosse Kosten direkt aus der finanziellen Berichterstattung gewinnen. Die heutigen Möglichkeiten der EDV bieten für die systematisierte Analyse der gleichen Daten (mit Abstimmungs- und Anpassungskreisen) kostengünstige Lösungen. Der Aufbau getrennter Systeme und der Vergleich von Daten der externen Berichterstattung, die primär auf steuerliche Aspekte etc. Rücksicht nehmen, mit eigenen betriebswirtschaftlichen Analysen – die möglicherweise gar nicht Teil eines geschlossenen Systems sind – bedingt einen grossen Aufwand und wirkt oft eher verwirrend als klärend. Es gibt genügend Beispiele auch aus der jüngsten Vergangenheit, bei denen die «internen Systeme» schöne operative Erfolge zeigen, das Unternehmen als Ganzes aber «unverständlicherweise» zahlungsunfähig oder gar überschuldet ist!

## X. Herausforderungen für Gesetzgebung und Praxis in der Schweiz

Auf die Schweiz bezogen kann man die Analyse der Ausgangslage heute wie folgt zusammenfassen:

- Die *gesetzliche Mindestregelung* ist – trotz einiger markanter Verbesserungen durch die Aktienrechtsrevision – *kaum brauchbar* für eine kostengünstige Erfüllung der Zielsetzungen der Rechnungslegung. Die wirt-

schaftliche Lage wird für die meisten Stakeholders nicht «angemessen» dargestellt, und man kann durchaus *bezweifeln, ob* mit einem Rechnungswesen auf dem in der Schweiz gesetzlich vorgegebenen Niveau das *Management bzw. die Eigentümer-Manager in allen Fällen* auch selber die *wirtschaftliche Lage* mit allen ihren Risiken, latenten Verpflichtungen und Implikationen für den Geldfluss *richtig einschätzen* können.

- Die *Schweizer Börse* hat mit der Vorgabe der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung FER (den Swiss GAAP) ein *modernes und griffiges Konzept* gewählt. Die Zusammensetzung der FER und ihre Arbeitsweise stellen sicher, dass neue Aspekte oder Probleme rasch und sachlich durch Anpassung bzw. Ergänzung der Fachempfehlungen berücksichtigt werden.
- Die *grossen Publikumsfirmen* richten sich seit Jahren an den *IAS, neuerdings vermehrt auch* den *US GAAP* aus. Zwar mag im einen oder anderen Fall die Umsetzung der IAS nicht immer konsequent erfolgen. Doch dies ist kein spezifisch schweizerisches Phänomen. Zudem hat nun in dieser Frage die Treuhandkammer als Berufsverband der Wirtschaftsprüfer Gegensteuer gegeben.
- *Bedenklich* ist *in vielen Fällen* das Niveau der Rechnungslegung von Unternehmen, deren Titel *«ausserbörslich»* aber eben doch in einem mehr oder weniger breiten Anlegerkreis *gehandelt* werden. Einige ganz wenige «schwarze Schafe» haben sogar Mühe mit der Umsetzung des Aktienrechts (!), andere «speisen» die Anleger mit nichts sagenden Berichten (dafür mit einem üppigen Essen an der Generalversammlung) «ab».
- Viele Fachverbände haben die *Chance der FER entdeckt* und es ist denkbar, dass sie sich vermehrt auch an diesem Konzept orientieren. (Die Idee der FER wurde übrigens in Deutschland aufgenommen, allerdings braucht es wohl noch einige Jahre, bevor dort ein Leistungsausweis vorliegt und beurteilt werden kann).
- Die *EU-Richtlinien* sind nur noch für wenige Unternehmen das Mass aller Dinge. Bei kleinen Konzernen kann es nützlich sein, die eigene Konzernrechnung nach den Kriterien der meist in der EU angesiedelten wichtigsten Tochterunternehmen aufzubauen, statt diesen ein schweizerisches Konzept aufzubürden. Doch allgemein verbreitet sich die Erkenntnis, dass die 4. und 7. EG-Richtlinie mit ihrem *Gedankengut der 70er Jahre* und der Fixierung auf die Perpetuierung nationaler Eigenheiten (über die Einräumung einer Vielzahl von Wahlrechten) sowie auf die Problematik des Massgeblichkeitsprinzips *kaum ein taugliches Vorbild für Weiterentwicklung der Rechnungslegung in der Schweiz* sein können.
- Der Öffentlichkeit wird zunehmend bewusst, dass nicht nur Unternehmen eine gute und transparente *Rechnungslegung brauchen*, sondern *beispielsweise auch Sportvereine* (man denke an die «Pleiten» in Fussball und Eishockey) oder *grosse gemeinnützige Organisationen*.

Der Bundesrat hat im Dezember 1995 eine Expertengruppe mit der Aufgabe betraut, einen Vorentwurf – also eine ausformulierte und begründete Diskussionsgrundlage – für eine Anpassung der Rechnungslegungs- und Revisionsvorschriften auszuarbeiten. Am 29. Juni 1998 legte die Expertengruppe – in der Vertreter von Gewerbe, Industrie, Lehre, Wirtschaftsprüferberuf und der FER mitwirkten – einen *Vorentwurf für ein Bundesgesetz über die Rechnungslegung und Revision (RRG)* vor. Einzelheiten zu Auftrag und Arbeitsweise sowie die wichtigsten Überlegungen, die zu den vorgeschlagenen Lösungen geführt haben, finden sich im Begleitbericht.

Die wichtigsten Ideen des Vorentwurfs sind:

- Die Rechnungslegung soll die *wirtschaftliche Lage einer «Organisation getreu darstellen, so dass sich Dritte darüber ein zuverlässiges Urteil bilden können»* (Grundsatz der *fair presentation* – Art. 8 Vorentwurf RRG).
- Organisationen sind juristische Personen, aber auch Einzelfirmen und Personengesellschaften, die im Handelsregister eingetragen sein müssen, aber auch Vereine und Stiftungen, sofern deren Grösse oder Art der Tätigkeit eine Rechnungslegung erforderlich machen – Art. 2 Vorentwurf RRG. Die Rechnungslegungs- und Prüfungsbestimmungen gelten somit *unabhängig von* ihrer *Rechtsform* für alle Organisationen.
- Die Jahresrechnung (als Einzelabschluss oder Konzernabschluss) soll neben Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang *auch* eine *Geldflussrechnung* umfassen. *Kleinen Unternehmen* (soweit es sich nicht um Kapitalgesellschaften handelt) werden *Erleichterungen* gewährt, beispielsweise eine weniger tief gehende Gliederung (d. h. es müssen weniger Details zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung gezeigt werden) oder der Verzicht auf die Präsentation einer Geldflussrechnung. Die *Einteilung in kleine, mittlere und grosse Organisationen* erfolgt in Anlehnung an die Regelung in der EU und ebenfalls ausgehend von den Kriterien Umsatz, Bilanzsumme und Zahl der Mitarbeiter (vgl. dazu u. a. Art. 35 und 43 Vorentwurf RRG). Zwar wird in der Literatur immer wieder über den Sinn einer Unterscheidung von «Gross und Klein» (in den USA von Big GAAP und Little GAAP) gestritten, doch die hehre «Einheit des Aktienrechtes» findet sich in der Praxis der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Unternehmensführung trotz anders lautender Aussagen in gesellschaftsrechtlichen Publikationen kaum.
- Die *Ausrichtung auf die Richtlinien der EU* wurde *in vielen Fällen als wenig sinnvoll erachtet* und (aber auch dort nicht umfassend) auf eher formelle Aspekte wie die Gliederung reduziert. Damit ist die Expertengruppe, allerdings mit guten Gründen, teilweise vom bundesrätlichen Auftrag abgewichen. Gezielt wurde beispielsweise *auf die strengen Publizitätsvorschriften* der EU (im Sinne der Veröffentlichung der Jahresrechnung auch kleiner Unternehmen über eine Hinterlegung beim Registerge-

richt oder gar über die Publikation beispielsweise im Handelsamtsblatt) *verzichtet*. Die Expertengruppe ist der Ansicht, dass hier der «Markt» spielen soll: Kapitalgeber wie Banken oder Hauptlieferanten sind jederzeit in der Lage, sich die Informationen für die Beurteilung ihres «Finanzierungsengagements» direkt vom Schuldner zu beschaffen. Eine Unternehmung, die keine Finanzschulden (verzinsliche Verbindlichkeiten) gegenüber Dritten hat, sollte dagegen nicht gezwungen werden, ihre Daten einem «beliebigen Kreis von Personen» zugänglich zu machen. Die vielfach gehörte Kritik, der Vorentwurf gehe viel zu stark auf eine Transponierung der EU-Richtlinien auf die schweizerische Rechnungslegung aus, ist also ziemlich «verkehrt».

- Der Vorentwurf *definiert* (endlich!) für die Schweiz die Kernelemente jeder Rechnungslegung, nämlich *Aktiven und Verbindlichkeiten*. Art. 15 Vorentwurf RRG lautet beispielsweise: «Die Organisation muss Vermögenswerte, über die sie aufgrund vergangener Ereignisse verfügen kann, als Aktiven bilanzieren, wenn der daraus resultierende Mittelzufluss zu ihren Gunsten wahrscheinlich ist und deren Wert mit hinreichender Verlässlichkeit geschätzt werden kann». Damit *orientiert sich* die Definition *am* heute üblichen *Geldflusskonzep*t und vermeidet die Auseinandersetzung mit rechtlichen Kriterien. Denn die Literatur in der Schweiz und in Deutschland zeigt, dass eine Anknüpfung an rechtliche oder «wirtschaftsrechtliche» Betrachtungen zu einer endlosen, kasuistisch aufgebauten und in sich wenig kohärenten Liste führt, die regelmässig für neue Institute in der Praxis keine Antwort bereit hält.
- Die *Bewertung* – neben der Offenlegung das entscheidende «Feld der Auseinandersetzung» – wird *betriebswirtschaftlich ausgerichtet*. Zwar bestätigt Art. 25 Vorentwurf RRG die historischen Werte als Grundlage. Aber der Markt- oder Geschäftswert soll dort, wo er ohne weiteres ermittelt werden kann, an die Stelle der (allenfalls bereits teilweise abgeschriebenen) Anschaffungs- oder Herstellungskosten treten. An die Stelle des strengen (aber in OR 667 Abs. 1 bereits heute mehr oder weniger konzeptlos, in OR 670 Abs. 1 sogar eher sorglos übergangenen) Realisationsprinzips tritt der *Aspekt der «Realisierbarkeit»* (Art. 24 Abs. 2 Vorentwurf RRG). An der Börse kotierte Aktien, die als Liquiditätsvorrat im Umlaufvermögen gezeigt werden, sollen ja – sonst wäre eine solche Gliederung falsch – je nach Bedarf kurzfristig realisiert werden. Bei einem Börsencrash oder einem Abheben der Kurse gelten alle möglichen Vorbehalte gegenüber aktuellen Kursen auch für die historischen Werte. Bei den *Renditeliegenschaften* bietet Art. 29 Abs. 1 Vorentwurf RRG ein *Wahlrecht*. Die an sich bessere Bewertung zum Ertragswert ist als Option vorgesehen, doch kann eine solche Anlage auch (wie bisher) auf der Grundlage der historischen Werte bilanziert werden.

- Das bisher dominierende und als Grundsatz ordnungsmässiger Rechnungslegung vorgegebene *Vorsichtsprinzip* wird in Art. 24 Abs. 3 Vorentwurf RRG jenem Bereich *zugeordnet*, für den es wirklich angewendet werden kann, nämlich *der Bewertung*. Die Anwendung dieses Grundsatzes in der Praxis wird nach wie vor hochgehalten, gleichzeitig eine allfällige negative Konsequenz ausgeschlossen: «Die Bewertung der Aktiven und der Verbindlichkeiten muss vorsichtig erfolgen, *darf* aber *nicht zur Bildung von willkürlichen Reserven führen*».
- Die *Offenlegung* ist auch im Vorentwurf ein zentrales Thema. Viele Missbräuche und Probleme mit der Rechnungslegung in der Schweiz können durch griffige Vorschriften betreffend Information über Risiken, latente Verpflichtungen oder spezielle Verhältnisse im Zusammenhang mit nahe stehenden Personen verringert werden. Art. 22 f. Vorentwurf RRG ergänzt daher den heutigen Katalog im Aktienrecht (OR 663 b). *Für grosse Unternehmen gelten* über die für sie vorgeschlagenen Pflicht der Rechnungslegung hinaus nach *FER, IAS, US GAAP oder vergleichbaren Konzepten* zusätzliche Auflagen (beispielsweise FER 15 Transaktionen mit nahestehenden Personen).
- Die Expertengruppe möchte im Grunde die *Prüfungspflicht* (Revisionszwang) *für kleine Unternehmen aufheben*, hat aber aus «politischen» Überlegungen als Alternative auch die Beibehaltung der Revisionspflicht für Kapitalgesellschaften (wie im Entwurf für ein neues GmbH-Gesetz durch Einführung dieses Institutes des Aktienrechtes auch für die GmbH impliziert) vorgeschlagen. Auch hier sollte der *Markt spielen*. Kapitalgeber müssen selber geprüfte Abschlüsse verlangen (für Publikumsfirmen gilt dies ohnehin durch Gesetz und Kotierungsbestimmungen). Dagegen ist nicht einsichtig, weshalb eine kleine GmbH oder Aktiengesellschaft ohne Finanzschulden die Kosten der Prüfung und vor allem der entsprechenden Vorbereitungen zwingend auf sich nehmen muss. Der Vorentwurf ist hier also wesentlich grosszügiger gegenüber den kleinen Unternehmen als das heutige Recht. Berücksichtigt man zudem, dass der Vorentwurf die Konvergenz der internen und externen Rechnungslegung konsequent im Auge hat, so *resultieren wohl insgesamt bei einer richtigen Umsetzung der Vorschläge kostengünstigere Lösungen für die kleinen Unternehmen als heute*. Selbstverständlich gibt es zusätzliche Belastungen, die aber nur dort eine Rolle spielen, wo die Gefahr von Missbräuchen etc. besteht.
- Weil in der Schweiz das *Massgeblichkeitsprinzip* (vor allem aber dessen Umkehrung) eine Bilanzierung jener Aufwendungen verlangt, die man für die Steuerbemessung geltend macht, musste eine Lösung gefunden werden, welche die Wirtschaft nicht durch eine erhöhte Steuerbelastung benachteiligt. *Art. 34 Vorentwurf RRG* sieht daher vor, dass die Rechnungslegung weiterhin auf die gemäss Steuerrecht und -praxis zugelassenen

Bewertungsmöglichkeiten zurückgreifen darf, beispielsweise das Warendrittel, die Einmalabschreibung oder Garantierückstellungen in Abhängigkeit vom Umsatz. Kleine Unternehmen müssen einfach auf die Anwendung dieser «Bewertungsvereinfachung» im Anhang hinweisen. Grosse Unternehmen müssen die steuerlich bedingten Bewertungsreserven für jene Positionen, die direkt in der Bilanz auszuweisen sind (gemäss Art. 16 Vorentwurf RRG sind dies z. B. 10 Positionen auf der Aktivseite der Bilanz, von denen einige aber gar nicht für die Bildung von Reserven geeignet sind), im Anhang auch quantifizieren. In einer ersten Reaktion setzte die *Kritik* (neben dem fehlgehenden Vorwurf der EU-Lastigkeit und des ebenfalls unsachlichen Argumentes der übermässigen Belastung der Kleinunternehmen) *vor allem hier* an. Eine sachliche Auseinandersetzung von Experten aus Lehre und Praxis des Steuerrechts (u. a. an einer Fachtagung der Steuerberater am 3. Februar 2000 in Basel, worüber Publikationen im Laufe des Jahres 2000 zu erwarten sind) zerstreute auch hier die grössten Bedenken. Eine *mögliche Lösung* besteht darin, das *Prinzip der umgekehrten Massgeblichkeit* zu *eliminieren*. Lässt das Steuerrecht, beispielsweise mit dem Warendrittel, eine Bewertung zu, die in der Rechnungslegung nicht (ausdrücklich) vorgesehen ist und im Grunde auch nicht ihrer Zielsetzung entspricht, so muss diese Bewertung nicht in der Handelsbilanz erfasst werden, damit sie dann die Steuerbehörden auch wirklich akzeptieren. Selbstverständlich wird man seitens der Steuerbehörden zusätzlich Einzelheiten klären müssen (über Kreisschreiben oder vielleicht doch vernünftigerweise auf dem Weg der Gesetzgebung), um eine *weitgehende Trennung von finanzieller Rechnungslegung und Steuerrecht* zu erreichen, so wie sie heute in grossen Teilen des OECD-Raumes bereits besteht.

Der Vorentwurf ist – auch wenn ein Mitglied der Expertengruppe natürlich nicht in eigener Sache urteilen sollte – viel konsequenter und wirtschaftsfreundlicher als erste Reaktionen angedeutet haben. Ein RRG entlang den bekannten Vorschlägen würde zwar einige Unstimmigkeiten mit dem EU-Recht ausräumen, aber sich überhaupt nicht auf eine Übernahme von EU-Richtlinien ausrichten, wie dies leider in anderen Bereichen oft mehr oder weniger kritiklos geschieht. Die kleinen Unternehmen werden ihre Rechnungslegung mit besseren – auch intern nutzbaren – Informationen gestalten als bisher, und einige Vorschläge wie die Aufhebung der Prüfungspflicht für solche Organisationen würden per Saldo zu einer Entlastung und kostengünstigen Lösung führen. Die *Steuerrechtsproblematik* ist – nach dem Urteil namhafter Experten – *lösbar*, sofern der Wille gegeben ist, mit alten und lieb gewordenen Praktiken aufzuhören. Im internationalen Vergleich würde die Schweiz mit einer Umsetzung des Vorentwurfs zum RRG die beachtlichen Fortschritte bestätigen, welche die grösseren Unternehmen sowie die Börse durch Über-

nahme von internationalen Standards wie den IAS oder mit den Fachempfehlungen FER in den letzten Jahren realisiert haben.

## XI. Fazit

Die moderne Rechnungslegung steht vor immer neuen Herausforderungen. Nur ein Konzept, das sich an den Forderungen nach einer
- *fair presentation*,
- umfassenden Offenlegung,
- markt- und nutzenorientierten (d. h. Geschäftswert als Perspektiven) Bewertung sowie dem
- Aufzeigen von Geldflüssen

orientiert, kann uns die Möglichkeit geben, uns im rasch ändernden Umfeld erfolgreich zu behaupten. Es gibt *viele gute Antworten auf diese Herausforderung, ebenso auf die Gefahr von Missbräuchen.* Doch die *moderne Rechnungslegung bietet in einigen Fällen auch selber neue «Wege» des Missbrauches der Unternehmensberichterstattung.* Die Auseinandersetzung mit der Arbeit der SEC oder des FASB in den USA zeigt, dass dort nicht unbedingt der Grundsatz von Treu und Glauben als Ausgangslage akzeptiert, sondern vermehrt von der *Vermutung von Missbrauchspotential* ausgegangen wird! Man unterstellt bei der Formulierung neuer Regeln, dass von Unternehmen missbraucht, jede scheinbare Lücke für unlautere Zwecke genutzt werde. Daher zielt man auf die Vermeidung von Lücken ab und regelt auch belanglose Details, was oft neue Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet. Die von *Fachgremien* fortgebildeten Standards wie US GAAP, IAS oder FER sind aber in jedem Falle besser geeignet, die vielfältigen *Fragen rasch und sinnvoll zu behandeln.* Die staatliche Gesetzgebung sollte sich – wie im Vorentwurf RRG u. a. in Art. 35 und 33 vorgesehen – in den technischen Fragen zurückhalten. Dagegen brauchen wir in unserem Rechtssystem ein Gesetz, welches Ziele und Grundsätze festschreibt. Die (meist privatrechtlich organisierten) Standardsetter sind – dies als Klarstellung – nicht frei in ihrer Wahl der Methoden und Regeln. Art. 36 Abs. 3 Vorentwurf RRG enthält einen klaren *Regulierungsvorbehalt zugunsten des Bundesrates.* Das gleiche Konzept funktioniert seit Jahrzehnten in den USA und anderswo recht gut.

Trotz der Loslösung der Rechnungslegung von vielen juristischen Konzepten über die letzten Jahrzehnte bleibt die Aufgabe der Standardsetter weiterhin eine stark rechtlich inspirierte Aktivität. Und daher stellt man fest, dass zunehmend Fachleute mit Doppelausbildung in Jurisprudenz und Wirtschaftsprüfung oder allgemein in Betriebswirtschaft heranwachsen. Auch dies ist eine der vielen, nützlichen und positiv zu wertenden Konvergenzen in der modernen Rechnungslegung.